

KOPIE

Es betreut Sie:
Firmen-Kunden-Service (FIKS)
Dovestr. 2-4
10587 Berlin
Telefon: 0221/14852001
Fax: 0221/14822444
Orga-Nr.: 10/02/00/0033

FI10-2018-0028 I

Antrag vom 16.01.2018 - Antrag Nr. 180.101 (09.17)
Profi-Schutz Haftpflichtversicherung für Dienstleister und freie Berufe
Geschäftssegment Firmen
Zugangsweg 2000

Antragsteller Wassersportgemeinschaft Kleiner Wannsee e.V.
Königstr. 69
14109 Berlin

Partnernummer: 405

Versicherter Betrieb Bootshaus incl. Slipanlage, Steganlagen
Wagniskennziffer 890102

Laufzeit In der Profi-Schutz Haftpflichtversicherung vom ~~01.04.2018~~ bis ~~01.04.2023~~
01.04.2019 - 01.04.2024
jeweils von / bis mittags 12 Uhr. Beträgt die Dauer mindestens 1 Jahr,
verlängert sich der Vertrag stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn er nicht
drei Monate vor Ablauf in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) gekündigt wird.
Auf die Möglichkeit alternativer Laufzeiten wurde hingewiesen.

Zahlweise jährlich

Druckke Versicherungsmehrfachagentur
Menzelstraße 1 · 12157 Berlin
Tel. (030) 85 55 95 29
Fax (030) 85 60 00 93

Profi-Schutz Haftpflichtversicherung für Dienstleister und freie Berufe

Risikoträger AXA Versicherung AG
Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln

Kundenangaben

- Umweltgefährdende Stoffe in Kleingebinden werden maximal in einem Umfang von 250 Liter/kg je Einzelbinde und 2.000 Liter/kg Gesamtmenge gelagert.
- Es ist keine Betriebstankstelle vorhanden, und es findet keine Betankung von Fahrzeugen oder Arbeitsmaschinen aus mobilen Anlagen statt.
- Versicherungsschutz für Ansprüche nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz wird nicht gewünscht.
- Versicherungsschutz gegen Cyber-Risiken wird nicht gewünscht.
- Es sind keine Nebenbetriebe vorhanden.
- Die Mitversicherung der Drohnen-Zusatzdeckung ist nicht gewünscht.

01.04.2019
siehe Kündigungsschreiben Generali
Beginn von Leistung auf
21.02.2018

Versicherungs- umfang	Die Haftpflichtversicherung schützt gegen Haftpflichtansprüche, die gegen den Betriebsinhaber und seine Mitarbeiter geltend gemacht werden. Versicherungssummen je Versicherungsfall der Betriebshaftpflichtversicherung 3.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden Die Versicherungssummen stehen dreifach (für Schäden durch Umwelteinwirkung einfach) je Versicherungsjahr zur Verfügung. Den Versicherungsumfang entnehmen Sie bitte der Anlage. Bitte beachten Sie, dass es für einzelne Deckungstatbestände Selbstbehalte gibt.	
Deckungs- erweiterungen	Über den Versicherungsumfang gemäß Anlage hinaus sind folgende Deckungserweiterungen vereinbart: - Mitversichert ist die Umweltschadensversicherung (USV) Grunddeckung für Schäden an der Biodiversität, an Gewässern (ohne Grundwasser) und dem Boden jeweils außerhalb des Betriebsgrundstückes (Betriebsart der USV-Risikoklasse 1) Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Versicherungssummen der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung. - Mitversichert gilt ein Traktor ohne Zulassung, mit max. 25 km/h, der nur auf dem Vereinsgelände zum Slippen der Boote genutzt wird	
Beitrags- berechnung	Der Bruttojahresumsatz ohne MWST beträgt Mitversichert gilt die Vereinshaftpflicht für die Vereinsmitglieder (WKZ: 620099; 1,06 p.P., mind. 200,00 EUR netto p.a.)	50.000,00 EUR 160 Mitglieder
Nettobeitrag	Unter Berücksichtigung aller Deckungserweiterungen beträgt der Nettobeitrag jährlich Für den Hauptbetrieb gilt ein Mindestbeitrag in Höhe von Auf die Möglichkeit einer Beitragsangleichung gemäß Ziffer 15 AHB wird hingewiesen.	595,97 EUR 325,00 EUR

Beitragsübersicht in EUR

<u>Rechtlich selbständige Verträge</u>	<u>Nettobeitrag</u>	<u>Ratenzu- schlag</u>	<u>Rate jährlich</u>	<u>VSteuer jährlich</u>	<u>Gesamtbeitrag jährlich</u>
Profi-Schutz Haftpflichtversicherung Betriebs- und Berufshaftpflicht	595,97	0,00	595,97	113,23	709,20
In der Berechnung des jährlichen Gesamtbeitrages wurden berücksichtigt: 19 % Versicherungssteuer Haftpflicht (PSSN0,00Z0B0 PSHN0,00Z0B0) (AF01) - I002544 S.1 BA; S. 2 BE; S.3; 9; 27-31 RBB Vereine ein;					
Gesamtbeitrag	jährlich				709,20 EUR

Vorschäden Keine Vorschäden (auch unversicherte) in den letzten 5 Jahren.

Vorversicherungen Es bestand(en) folgende Vorversicherung(en):

- bei Generali Versicherung Aktiengesellschaft
Vers.Schein-Nr. 7272476-MPH-142, Ablauf 01.04.2018
Versichert: Haftpflicht
Gekündigt von Keine Angaben
Versicherung soll erlöschen.

Abgelehnte Anträge Keine bisher abgelehnten Anträge in den ausgewählten Versicherungen

Der Antrag gibt den Versicherungsschutz nur in verkürzter Form wieder. Eine vollständige Beschreibung und die Klauseln erhalten Sie mit Ihrem Versicherungsschein.

Vertragsgrundlagen Dem Vertrag / den Verträgen und den vorvertraglichen Beziehungen liegt deutsches Recht zugrunde. Die Vertragssprache ist Deutsch.
Maßgeblich sind der Antrag, der Versicherungsschein sowie **je nach Versicherungsumfang** die folgenden Versicherungsbedingungen und Zusatzvereinbarungen.

Haftpflichtversicherung

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) (Stand 09.17)
- Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung) (Stand 05.09)
- Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen zur Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung - Profi-Schutz für Handel, Handwerk, Dienstleister und freie Berufe - (Stand 09.15)
 - Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen für die Haftpflichtversicherung
 - Profi-Schutz für Vereine/Gemeinden - (Stand 09.15)
- Zusatzbedingungen für die Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung für die Nutzer von Internet-Technologien (Stand 01.08)
- Zusatzbedingungen für die Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung von Freizeiteinrichtungen (Stand 09.15)
- Sonderbedingungen 11 für versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen (außer Abschleppwagen) (Stand 01.08)
- Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) (Stand 04.10)
- Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen zur Umweltschadensversicherung im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (Stand 12.13)
- **Klauseln zur Profi-Schutz Haftpflichtversicherung**
 - Klausel 1033 Komfort-Klausel Haftpflichtversicherung
- Vertragsinformationen Haftpflicht

Allgemeine Informationen

- Information zur Verwendung Ihrer Daten

Wenn die Versicherungsbedingungen für Ihre Mitteilungen an uns die Schriftform vorsehen, können Sie uns alle Mitteilungen auch in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) senden.

Wichtig für Antragsteller und Vermittler

Bitte beantworten Sie die Fragen im Antrag vollständig und richtig, sonst ist der Versicherungsschutz gefährdet. Die Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten kann den Versicherer berechtigen, je nach Verschulden vom Vertrag zurückzutreten, ihn zu kündigen oder anzupassen, was unter Umständen zur Leistungsfreiheit auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle führen kann. Nähere Einzelheiten hierzu können Sie den Ihnen zuvor überlassenen Versicherungsbedingungen entnehmen. Die beigegefügtten Vertragsinformationen sind wichtiger Bestandteil des Antrages.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten hat. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

AXA Versicherung AG
Colonia-Allee 10-20
51067 Köln
Postanschrift: 51171 Köln

Sofern der Versicherungsnehmer einen Versicherungsbeginn beantragt, der vor dem Ablauf der Widerrufsfrist liegt, erklärt er sich damit einverstanden, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf dieser Frist beginnt und der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) – abweichend von der gesetzlichen Regelung – vor Ablauf der Frist fällig, d. h. unverzüglich zu zahlen ist.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und die AXA Versicherung AG erstattet dem Versicherungsnehmer den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf die AXA Versicherung AG in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich je nach Zahlweise wie folgt berechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit:

- 1/360 der im Antrag ausgewiesenen Jahresprämie
- 1/180 der im Antrag ausgewiesenen Halbjahresprämie
- 1/90 der im Antrag ausgewiesenen Vierteljahresprämie
- 1/30 der im Antrag ausgewiesenen Monatsprämie

Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Hat der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, ist er auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Seite 5 zum Antrag vom 16.01.2018 - Antrag Nr. 180.101 (09.17)
Profi-Schutz Haftpflichtversicherung für Dienstleister und freie Berufe

Das Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers erlischt, wenn der Vertrag auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers sowohl von ihm als auch von der AXA Versicherung AG vollständig erfüllt ist, bevor der Versicherungsnehmer das Widerrufsrecht ausgeübt hat.

Ende der Widerrufsbelehrung

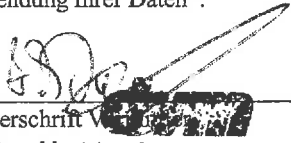
Information zur Verwendung Ihrer Daten

Allgemeine Informationen zur Verwendung Ihrer Daten und Ihrer diesbezüglichen Rechte finden Sie in dem Abschnitt „Information zur Verwendung Ihrer Daten“.

16.01.2018

Datum

Unterschrift


Druschke Versicherungsmehrfachagentur
Menzelstraße 1 · 12157 Berlin
Tel. (030) 8 55 95 29
Fax (030) 85 60 00 93



Wassersportgemeinschaft
Kleiner Wannsee e. V.
Königstraße 69 · 14109 Berlin

Unterschrift Versicherungsnehmer

Wassersportgemeinschaft Kleiner Wannsee e. V.

Versicherungsumfang der Profi-Schutz Haftpflichtversicherung für Dienstleistungsbetriebe

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Betriebes / Berufes gemäß Betriebsbeschreibung einschließlich der für den Versicherungsnehmer tätigen Personen und den sich daraus ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten einschließlich aller betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken.

Einschlüsse im Rahmen der gewählten Vertragsversicherungssumme:

- Abhandenkommen von Belegschafts- / Besucherhabe einschließlich Kraftfahrzeuge
- Abhandenkommen von fremden Schlüsseln / Codekarten / Transpondern
- Abvermietung von Teilen des Betriebsgrundstückes an Dritte ohne Begrenzung des Mietwertes
- Abwasserschäden und Schäden durch Erdbeben (Selbstbehalt 250 EUR)
- Aktive Werklohnklage
- Ansprüche mitversicherter Personen untereinander
- Auslandsrisiko für Geschäftsreisen und indirekten (vom Versicherungsnehmer nicht veranlassten) Export weltweit (Selbstbehalt 250 EUR für Schäden in den USA, US-Territorien oder Kanada) sowie für direkten Export und versicherte Tätigkeiten europaweit
- Bauherrenhaftpflicht ohne Begrenzung der Bausumme
- Bearbeitungsschäden, sofern nicht auf eigenem Betriebsgrundstück (Selbstbehalt 250 EUR)
- Bearbeitungsschäden auf eigenem Betriebsgrundstück (Versicherungssumme 50.000 EUR, Selbstbehalt 250 EUR)
- Bearbeitungsschäden an Fremdmaterial – gilt nicht für reine Montagebetriebe – (Versicherungssumme 50.000 EUR, Selbstbehalt 1.000 EUR)
- Beauftragung von Subunternehmen
- Be- und Entladeschäden (Selbstbehalt 250 EUR)
- Datenschutzrisiko
- Deckungsvorsorgefreier Umgang mit radioaktiven Stoffen
- Erweiterter Strafrechtsschutz
- Haftpflicht ausgeschiedener Mitarbeiter
- Import von Erzeugnissen aus Staaten, die dem EWR angehören sowie der Schweiz
- Import von Erzeugnissen aus Staaten, die nicht dem EWR sowie der Schweiz angehören (Versicherungssumme ausschließlich für Sach- und/oder Vermögensschäden 50.000 EUR)
- Komfort-Klausel Haftpflichtversicherung
- Kraftfahrzeuge (auch Gabelstapler) / Arbeitsmaschinen, soweit sie nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig sind
- Leitungs- und Leitungsfolgeschäden (Selbstbehalt 250 EUR)
- Mängelbeseitigungsnebenkosten
- Mietsachschäden an Arbeitsmaschinen (Versicherungssumme 100.000 EUR, Selbstbehalt 500 EUR)
- Mietsachschäden an beweglichen Sachen (Versicherungssumme 100.000 EUR, Selbstbehalt 500 EUR)
- Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden (Selbstbehalt 250 EUR)
- Nachbesserungsbegleitschäden (Versicherungssumme 10.000 EUR)
- Nachhaftungsversicherung bis 5 Jahre (Umweltrisiken bis 3 Jahre) nach Betriebseinstellung
- Nutzung von Internet-Technologien
- Photovoltaik- und Windenergieanlagen zur Eigennutzung
- Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (Selbstbehalt 250 EUR) einschließlich
 - Lagerung umweltgefährdender Stoffe in Kleingebinden bis 250 kg / 1 je Einzelbinde und 2.000 kg / 1 Gesamtmenge
 - Umwelthaftpflicht-Regressrisiko
 - Umwelthaftpflicht-Abscheider
- Umweltschadensversicherung Grunddeckung (für Betriebe der Risikoklasse 1)
- Versehensklausel
- Vertrieb von Produkten unter eigenem Namen (Quasi-Hersteller), soweit diese im EWR oder der Schweiz hergestellt wurden
- Vorsorgeversicherung

Optionale Deckungsbausteine:

- AKB-Zusatzdeckung für Gabelstapler / Arbeitsmaschinen
- Ansprüche aus dem Gebrauch von Flugdrohnen (UAV) ohne Verbrennungsmotor mit einem Gesamtgewicht bis zu 5 kg im Rahmen der versicherten Berufsausübung (Versicherungssumme 1.000.000 EUR)
- Ansprüche nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (Versicherungssumme 50.000 EUR, Selbstbehalt 2.000 EUR)
- Ansprüche nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (Versicherungssumme 100.000 EUR, Selbstbehalt 250 EUR)
- Auslandsdeckung für Exporte außerhalb Europas
- Cyberdeckung (Versicherungssumme 100.000 EUR, Selbstbehalt 750 EUR)
- Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung für definierte Vermögensschäden durch gelieferte Produkte
- Private Tierhalterhaftpflichtversicherung für Hunde (keine Kampfhunde) oder Pferde
- Privathaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von 5.000.000 EUR einschließlich
 - Ansprüche wegen Diskriminierung
 - Auslandsaufenthalt ohne zeitliche Begrenzung
 - Bauherrenhaftpflicht (privat) bis 100.000 EUR Bausumme
 - Forderungsausfallversicherung und Spezialschadenersatzrechtsschutz (Versicherungssumme 150.000 EUR, Selbstbehalt 2.500 EUR)
 - Gefälligkeitsschäden

Seite 7 zum Antrag vom 16.01.2018 - Antrag Nr. 180.101 (09.17)
Profi-Schutz Haftpflichtversicherung für Dienstleister und freie Berufe

- Mietsachschäden (Versicherungssumme 1.000.000 EUR)
- Nutzung von Internet-Technologien (Versicherungssumme 1.000.000 EUR)
- Photovoltaikanlage auf versicherten Immobilien
- Schäden durch mitversicherte deliktsunfähige Kinder (Versicherungssumme 5.000 EUR)
- Schäden aus Persönlichkeitsrechtsverletzungen
- Tätigkeit als Tagesmutter
- Vermietung von Räumlichkeiten zur privaten oder gewerblichen Nutzung
- Wochenend- oder Ferienhaus in Deutschland
- Wohnungen oder Häuser in der EU / EFTA ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken
- **Umwelthaftpflichtversicherung** für Lageranlagen (Tanks) mit umweltgefährdenden Stoffen
- **Umweltschadensversicherung**
 - **Grunddeckung** für Schäden an der Biodiversität, an Gewässern (ohne Grundwasser) und dem Boden jeweils außerhalb des Betriebsgrundstückes (optional für Betriebe der Risikoklassen 2 und 3)
 - **Zusatzbaustein 1** für die Erweiterung des Versicherungsschutzes auf das Betriebsgrundstück einschließlich Grundwasser (jedoch kein Versicherungsschutz für Ansprüche nach dem Bundesbodenschutzgesetz)
 - **Zusatzbaustein 2** für die Erweiterung des Versicherungsschutzes auf Ansprüche nach dem Bundesbodenschutzgesetz

SEPA-Lastschriftmandat

Ich (Wir) ermächtige(n) die AXA Konzern AG, Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich (wir) mein (unser) Kreditinstitut an, die von AXA Konzern AG auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Ich kann (Wir können) innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ich bin (Wir sind) damit einverstanden, dass die Frist für die Ankündigung des Lastschrifteinzugs von 14 Kalendertagen auf 5 Kalendertage vor Fälligkeit der Lastschriftzahlung verkürzt wird. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeiträgen genügen eine einmalige Ankündigung vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

Zahlungsempfänger

Gläubiger	AXA Konzern AG, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln
Gläubiger-Identifikationsnummer	DE23ZZZ00000066097
Mandatsreferenz	wird gesondert mitgeteilt

Zahlungspflichtiger

Titel

Anrede

Vorname Kontoinhaber

Nachname Kontoinhaber Wassersportgemeinschaft Kleiner Wannsee e.V.

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer Königstr. 69

PLZ, Ort 14109 Berlin

Land

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Kontonummer

BLZ

Die AXA Konzern AG wird von mir (uns) ermächtigt, dieses SEPA-Lastschriftmandat ggf. um die notwendigen Angaben zu IBAN und/oder BIC zu ergänzen

Ort, Datum

Berlin

Unterschrift

16.01.2018
Wassersportgemeinschaft
Kleiner Wannsee e.V.
Königstraße 69, 14109 Berlin
Wassersportgemeinschaft Kleiner Wannsee e.V.

0310019999016123047



Übersicht über Bestimmungen und Informationen zu Ihrem Vertrag (Vertragsdokumente Übersicht)

Profi-Schutz Haftpflichtversicherung bei AXA Versicherung AG

Der Kunde

Wassersportgemeinschaft Kleiner Wannsee e.V.
Königstr. 69
14109 Berlin

bestätigt, die folgenden Vertragsunterlagen vor Antragstellung erhalten zu haben.

Profi-Schutz Haftpflichtversicherung

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) (Stand 09.17)
- Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung) (Stand 05.09)
- Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen zur Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung - Profi-Schutz für Handel, Handwerk, Dienstleister und freie Berufe - (Stand 09.15)
 - Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen für die Haftpflichtversicherung
 - Profi-Schutz für Vereine/Gemeinden - (Stand 09.15)
- Zusatzbedingungen für die Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung für die Nutzer von Internet-Technologien (Stand 01.08)
- Zusatzbedingungen für die Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung von Freizeiteinrichtungen (Stand 09.15)
- Sonderbedingungen 11 für versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen (außer Abschleppwagen) (Stand 01.08)
- Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) (Stand 04.10)
- Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen zur Umweltschadensversicherung im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (Stand 12.13)
- Klauseln
 - 1033 Komfort-Klausel Haftpflichtversicherung
- Vertragsinformationen Haftpflicht

Allgemeine Information

- Information zur Verwendung Ihrer Daten

16.01.2018

Datum

Unterschrift Versicherungsnehmer

Wassersportgemeinschaft Kleiner Wannsee
e.V.


Wassersportgemeinschaft
Kleiner Wannsee e.V.
Königstraße 69 - 14109 Berlin

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

Inhaltsübersicht

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
2. Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen
3. Versichertes Risiko
4. Vorsorgeversicherung
5. Leistungen der Versicherung / Vollmacht des Versicherers
6. Begrenzung der Leistungen
7. Ausschlüsse

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

8. Beginn des Versicherungsschutzes/Beitrag und Versicherungssteuer
9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag
10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat
12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
13. Beitragsregulierung
14. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
15. Beitragsangleichung

Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

16. Dauer und Ende des Vertrages
17. Wegfall des versicherten Risikos
18. Kündigung nach Beitragsangleichung
19. Kündigung nach Versicherungsfall
20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
22. Mehrfachversicherung

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Weitere Bestimmungen

27. Mitversicherte Personen
28. Abtretungsverbot
29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
30. Verjährung
31. Zuständiges Gericht
32. Anzuwendendes Recht

Bedingungen

Umfang des Versicherungsschutzes (Ziff. 1 - 7)

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

1.3 Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

2. Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;

2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3. Versichertes Risiko

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht

- (1) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
- (2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- (3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziff. 4 näher geregelt sind.

3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziff. 21 kündigen.

4. Vorsorgeversicherung

4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt bei privaten Haftpflichtversicherungen außerdem nicht für Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

- (2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziff. 4.1 (2) auf den Betrag von 70.000,- Euro für Personenschäden und 75.000,- Euro für Sachschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

4.3 Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt bei privaten Haftpflichtversicherungen außerdem nicht für Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

5. Leistungen der Versicherung/Vollmacht des Versicherers

5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6. Begrenzung der Leistungen

6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbeteiligung).

Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Ziff. 6.1 bleibt unberührt.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7. Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

7.4 Haftpflichtansprüche

- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,

- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;
Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

zu Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbundene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

- (1) die Schäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- (3) die Schäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

zu Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.

7.10 (a) Ansprüche die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

7.10 (b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden. Schäden durch Brand oder Explosion gelten als Schäden durch Umwelteinwirkung.

Dieser Ausschluss gilt nicht

- (1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken oder

- (2) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftung).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
- Abwasseranlagen oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch

- (1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
- (2) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben, und
- (3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
- (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung (Ziff. 8 - 15)

8. Beginn des Versicherungsschutzes/Beitrag und Versicherungssteuer

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziff. 9.1 zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/ erster oder einmaliger Beitrag

9.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Vertrages fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Ist Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

9.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

9.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

10.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraumes fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

10.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen bezieht und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziff. 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

10.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.

10.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziff. 10.3 bleibt unberührt.

11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Könnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des SEPA-Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

13. Beitragsregulierung

13.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

13.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziff. 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

14. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

15. Beitragsangleichung

15.1 Versicherungsbeiträge, die nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres fällig werden, unterliegen der Beitragsangleichung. Dies gilt nicht, soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden. Mindestbeiträge unterliegen, unabhängig von der Art der Beitragsberechnung, der Beitragsangleichung.

15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

15.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziff. 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekanntgegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziff. 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

15.4 Liegt die Veränderung nach Ziff. 15.2 oder 15.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung (Ziff. 16-22)

16. Dauer und Ende des Vertrages

16.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

16.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.

16.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

16.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

17. Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt hat.

18. Kündigung nach Beitragsangleichung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziff. 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

19. Kündigung nach Versicherungsfall

19.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde,
- der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat, oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

19.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser anstelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

20.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt werden.

20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

20.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

22. Mehrfachversicherung

22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

22.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Ziff. 23 - 26)

23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

23.2 Rücktritt

- (1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- (2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

- (3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen. Der Versicherer muss die ihm nach Ziff. 23.2 und 3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziff. 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziff. 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrzustand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

23.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrzustände anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

25.1 Jeder Versicherungsfall, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind, dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

26.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

26.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziff. 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen (Ziff. 27 - 33)

27. Mitversicherte Personen

27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Versicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4.) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Versicherten entsteht.

27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

28. Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

29.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

29.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

29.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Betrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der betrieblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziff. 29.2 entsprechende Anwendung.

30. Verjährung

30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

31. Zuständiges Gericht

31.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

31.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

31.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

32. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung)

Inhaltsübersicht

1. Gegenstand der Versicherung
2. Risikobegrenzung
 - 2.1 WHG-Anlagen
 - 2.2 UmweltHG-Anlagen
 - 2.3 Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen
 - 2.4 Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko
 - 2.5 UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung
 - 2.6 Umwelt-Regressrisiko
3. Erweiterungen des Versicherungsschutzes
 - 3.1 Kleingebäude, mobile Anlagen
 - 3.2 Fett-, Benzin- und Ölabscheider
 - 3.3 Umwelt-Regressrisiko
4. Versicherungsfall
5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
6. Nicht versicherte Tatbestände
7. Versicherungssumme/Serienschadenklausel/Selbstbeteiligung
 - 7.1 Versicherungssumme
 - 7.2 Serienschadenklausel
 - 7.3 Selbstbeteiligung
8. Nachhaftung
9. Versicherungsfälle im Ausland

Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist - abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB - im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden **durch Umwelteinwirkung**, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziff. 2 fallen.

Mitversichert sind gem. Ziff. 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

1.2 Die in den Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung dieses Vertrages enthaltenen Vereinbarungen gelten - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist - auch im Rahmen der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

1.3 Eingeschlossen sind im Umfang der Deckung gem. Ziff. 1.1 - teilweise abweichend von Ziff. 7.14 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, welche durch Abwässer entstehen.

1.4 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

1.5 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

1.6 Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 (3) und der Ziff. 4 AHB - Vorsorgeversicherung - finden für Risiken gem. Ziff. 2.1 bis 2.5 und Ziff. 3.2 Abs. 3 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung. Ziff. 3.1 (2) und 3.2 AHB - Erhöhungen und Erweiterungen - findet ebenfalls keine Anwendung; hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb versicherter Risiken.

2. Risikobegrenzung

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (**WHG-Anlagen**).

2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (**UmweltHG-Anlagen**).

2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (**sonstige deklarierungspflichtige Anlagen**).

2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (**Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko**).

2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (**UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung**).

2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gem. Ziff. 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind (**Umwelt-Regressrisiko**).

3. Erweiterungen des Versicherungsschutzes

3.1 Kleingebinde, mobile Anlagen

Abweichend von Ziff. 2.1 ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Lagerung gewässerschädlicher Stoffe

- in Kleingebinden bis max. 250 kg/l je Einzelgebinde und einer Gesamtmenge von max. 2.000 kg/l auf dem Betriebsgrundstück;
- in mobilen Anlagen auf Baustellen.

3.2 Fett-, Benzin- und Ölabscheider

Abweichend von Ziff. 2.4 ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber oder Betreiber von Fett-, Benzin- und Ölabscheidern.

3.3 Umwelt-Regressrisiko

Abweichend von Ziff. 2.6 ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gem.

Ziff. 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziff. 5 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

Nicht versichert bleibt die Haftpflicht aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen zur Endablagerung von Abfällen oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind.

• Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziff. 1.1 AHB - die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gem. Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes

oder

- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei abgesehen der frühere Zeitpunkt ist.

5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und
 - alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und
 - auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen
- oder
- sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. 5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 100.000,- Euro je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung ersetzt. Dieser Betrag steht je Versicherungsjahr maximal zweimal zur Verfügung.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen eine Selbstbeteiligung (siehe Ziff. 7.3) zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen i. S. d. Ziff. 5.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenssachlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

6.3 Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.

Dies gilt nicht, sofern der unmittelbare Vorversicherer des Umwelthaftpflichtrisikos ausschließlich wegen Ablaufs der Nachhaftungsdauer analog Ziff. 8.1 dieser Bedingungen keine Deckung zu gewähren hat. Nachweispflichtig hierfür ist der Versicherungsnehmer. Alle derartigen Versicherungsfälle werden ausschließlich dem ersten Versicherungsjahr dieses Vertrages zugeordnet. Siehe insofern auch Ziff. 7.1 dieser Bedingungen.

6.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge (unabhängig von dem Umfang und der Höhe der Deckung durch diese früheren Verträge) Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

6.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

6.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen entstehen, nachdem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat (Produkthaftung).

Für das Umwelt-Regressrisiko gem. Ziff. 3.3 gilt dieser Ausschluss insoweit nicht, siehe aber Ziff. 3.3 Abs. 3.

6.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle entstehen, nachdem der Versicherungsnehmer diese in den Verkehr gebracht hat.

6.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

6.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

6.11 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten.

6.12 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

7. Versicherungssummen/Serienschadenklausel/Selbstbeteiligung

7.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Versicherungssummen der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung. Diese bilden die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

7.2 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung und/oder der Nachhaftungszeit gem. Ziff. 8 eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

7.3 Der Versicherungsnehmer hat

- bei jedem Versicherungsfall,
- bei Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

250,- Euro selbst zu tragen.

8. Nachhaftung

8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

8.2 Ziff. 8.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

9. Versicherungsfälle im Ausland

9.1 In Ergänzung der für die Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung vereinbarten Bestimmungen zum Auslandsschutz besteht auch Versicherungsschutz für im Ausland eintretende Versicherungsfälle, die auf eine Umwelteinwirkung im Inland zurückzuführen sind.

9.2 Für Tätigkeiten im Ausland sowie für Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen gem. Ziff. 3.3, die ersichtlich für das Ausland bestimmt waren, richtet sich der Versicherungsschutz ebenfalls nach den Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung.

Zusätzlich gelten jedoch folgende Einschränkungen:

Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Ziff. 6.2 Abs. 2 findet keine Anwendung.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gem. Ziff. 5 werden nicht ersetzt.

Nicht versichert sind Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen gem. Ziff. 1.8 Abs. 2.

Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen zur Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung - Profi-Schutz für Handel, Handwerk, Dienstleister und freie Berufe

Inhaltsübersicht

1. **Versichertes Risiko**
2. **Versicherte Nebenrisiken**
3. **Mitversicherte Personen**
4. **Erweiterungen des Versicherungsschutzes**
 - 4.1 Abhandenkommen von fremden, berufsbezogenen Schlüsseln, Codekarten und Transpondern
 - 4.2 Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher
 - 4.3 Abwasserschäden, Schäden durch Senkungen und Erdbeben
 - 4.4 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander und Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers
 - 4.5 Auslandsschäden
 - 4.6 Bearbeitungsschäden
 - 4.7 Be- und Entladeschäden
 - 4.8 Fehlen vereinbarter Eigenschaften
 - 4.9 Kraftfahrzeuge und Anhänger (nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig)
 - 4.10 Leitungsschäden
 - 4.11 Mängelbeseitigungsnebenkosten und Nachbesserungsbegleitschäden
 - 4.12 Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden
 - 4.13 Strahlenschäden
 - 4.14 Subunternehmerbeauftragung
 - 4.15 Vermögensschäden - Datenschutz/sonstige Vermögensschäden, nebenberufliche Gutachtertätigkeit von Handwerksmeistern
 - 4.16 Vorsorgeversicherung
 - 4.17 Mietsachschäden an Arbeitsgeräten
 - 4.18 Asbestschäden
 - 4.19 Erweiterter Strafrechtsschutz
 - 4.20 Aktive Werklohnklage
 - 4.21 Mietsachschäden an beweglichen Sachen
 - 4.22 Import von Erzeugnissen aus nicht EWR Staaten
5. **Risikobegrenzungen**
 - 5.1 Nicht versicherte Risiken
 - 5.2 Bahnen
 - 5.3 Inländische Versicherungsfälle vor ausländischen Gerichten
 - 5.4 Kraft- und Wasserfahrzeuge
 - 5.5 Luftfahrzeuge
 - 5.6 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften
 - 5.7 Embargobestimmung
6. **Versehrungsklausel**
7. **Nachhaftungsversicherung**
8. **Selbstbeteiligungen**
9. **Privathaftpflichtversicherung**
- soweit beantragt und dokumentiert -

Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen

1. Versichertes Risiko

Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein angegebenen Betrieb bzw. Beruf.

2. Versicherte Nebenrisiken

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen betriebs- oder branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere

2.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Grundstücken (ausgenommen Luftlandeplätze), Gebäuden oder Räumen (Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht), die für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden oder die Dritten vermietet, verpachtet oder sonstwie überlassen werden.

Dies gilt auch für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer gem. § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft;

2.2 als Bauherr und Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten);

2.3 aus Vorhandensein und Betätigung einer Betriebsfeuerwehr;

2.4 aus Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Kindergärten, Kantinen, Schwimmbäder), aus dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an die Sportgemeinschaft des Betriebes.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Betätigung der Betriebs-sportgemeinschaft sowie die persönliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in der Betriebssportgemeinschaft;

2.5 aus betrieblichen Veranstaltungen (z. B. Betriebsfeiern, Betriebsausflügen);

2.6 aus der Teilnahme an Kongressen, Ausstellungen, Messen und Märkten;

2.7 aus dem Import von Erzeugnissen aus

- Staaten, die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören
- der Schweiz;

2.8 aus dem Vertrieb von Fremd-Erzeugnissen unter eigenem Namen und/oder Warenzeichen (Quasi-Herstellerhaftung), sofern diese im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder in der Schweiz hergestellt wurden.

Mitversichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

2.9 aus betriebs- und branchenüblichen Reparatur- und/oder Montagearbeiten. **Mit Ausnahme von Handwerksbetrieben** gilt dies nur, sofern der hierauf entfallende Umsatzanteil 10% des Gesamtbruttojahresumsatzes des versicherten Betriebes nicht übersteigt. Die Mitversicherung eines höheren Umsatzanteiles bedarf einer besonderen Vereinbarung.

3. Mitversicherte Personen

3.1 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

3.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, z. B. Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheits- und Gefahrgutbeauftragte, der Beauftragten für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Umweltschutz, Datenschutz und/oder Abfallbeseitigung in dieser Eigenschaft;

3.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen (hierzu gehören auch die in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter fremder Unternehmen) für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen;

3.1.3 der angestellten Betriebsärzte und des Sanitätspersonals auch bei Gewährung "Erster Hilfe" außerhalb des Betriebes.

Dies gilt in dem Umfang nicht, in dem die angestellten Betriebsärzte aus einer zum Zeitpunkt des Schadeneintritts bestehenden selbständig abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz beanspruchen können.

3.2 Zu Ziff. 3.1.2 und 3.1.3:

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers oder bei der Verrichtung vorübergehender betrieblicher Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte gem. SGB VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gem. den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3 Mitversichert ist ferner im Umfang von Ziff. 3.1 die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen - ehemaligen - gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der sonstigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

4. Erweiterungen des Versicherungsschutzes

4.1 Abhandenkommen von fremden, berufsbezogenen Schlüsseln, Codekarten und Transpondern

Eingeschlossen ist - entsprechend Ziff. 2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 und 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden, berufsbezogenen Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), Codekarten und Transpondern, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befinden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels, der Codekarte oder des Transponders festgestellt wurde.

Soweit andere Versicherungen bestehen (z. B. Privat-Haftpflichtversicherungen), wird Versicherungsschutz nur dann geboten, wenn und soweit der andere Versicherer für den entstandenen Schaden nicht einzutreten hat.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- allen sonstigen Folgeschäden eines Schlüssel-, Codekarten- oder Transponderverlustes (z. B. wegen Einbruchs);
- dem Verlust von Schlüsseln, Codekarten und Transpondern für Tresore, Möbel und sonstige bewegliche Sachen.

4.2 Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher

Eingeschlossen ist - entsprechend Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen (Belegschaftshabe) und Besucher, sofern das Abhandenkommen die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das sich auf dem versicherten Betriebsgrundstück ereignet hat oder durch eine betriebliche Tätigkeit ermöglicht worden ist.

Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht (z. B. Einbruch-Diebstahl-, Kaskoversicherung), wird Versicherungsschutz nur dann geboten, wenn und soweit der andere Versicherer für den entstandenen Schaden nicht einzutreten hat.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, bargeldlosen Zahlungsmitteln (z. B. Kredit-/EC-Karten, Schecks), Urkunden, Schmucksachen und Kostbarkeiten.

4.3 Abwasserschäden und Schäden durch Senkungen und Erdbeben

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB und Ziff. 7.14 AHB - Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen

- durch Abwässer (mit Ausnahme von Gewässerschäden).

Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

- durch Senkungen eines Grundstückes oder Erdbeben. Dies gilt jedoch nicht für das Bauherrenrisiko gem. Ziff. 2.2.

Ausgeschlossen bleiben Sachschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

4.4 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander und Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers

4.4.1 Eingeschlossen sind - teilweise abweichend von Ziff. 7.4 (3)

AHB - Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen

- Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Sinne des Sozialgesetzbuches Teil VII handelt;
- Sachschäden.

4.4.2 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.5 AHB - Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der betreffende gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.

4.5 Auslandsschäden

4.5.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse

- aus Anlass von Geschäftsreisen und/oder aus der Teilnahme an Kongressen, Ausstellungen, Messen und Märkten;
- durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
- aus Tätigkeiten der versicherten Art im Inland oder europäischen Ausland;
- durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland geliefert hat oder hat liefern lassen.

Versicherungsschutz besteht nach deutschem oder jeweiligem Landesrecht.

Ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht für im Ausland belegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl. sowie eine Erweiterung des Export-, Arbeits- oder Leistungsrisikos auf Länder außerhalb Europas.

4.5.2 Nicht versichert sind Ansprüche

- aus Arbeitsunfällen, wenn sie im Rahmen einer Sozialversicherung oder einer sonstigen speziellen Versicherungsform für Arbeitsunfälle versichert werden können. Versichert sind im Rahmen dieses Vertrages jedoch gesetzliche Regressansprüche der ausländischen Träger solcher Versicherungen - mit Ausnahme französischer Sozialversicherungsträger; insoweit gilt Ziff. 3.2 dieser Bedingungen nicht;
- wegen Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche wegen Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Teil VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB).

4.5.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssummen angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

4.5.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

4.6 Bearbeitungsschäden

4.6.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben;

sowie aus allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für unbewegliche Sachen oder Teile von ihnen, die nicht unmittelbar von der Tätigkeit oder Benutzung betroffen waren oder sich nicht im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben, verbleibt es bei den allgemeinen Regeln für die Versicherung von Sachschäden.

4.6.2 Versicherungsschutz gem. Ziff. 4.6.1 besteht auch für Schäden an solchen Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden.

Soweit andere Versicherungen bestehen (insbesondere Sachversicherungen), wird Versicherungsschutz nur dann geboten, wenn und soweit der andere Versicherer für den entstandenen Schaden nicht einzutreten hat.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Bearbeitungsschäden an solchen Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung oder zur Lohnveredelung befinden oder befunden haben.

Auf Ziff. 4.6.7 wird hingewiesen.

4.6.3 Versicherungsschutz gem. Ziff. 4.6.1 besteht auch für Schäden an Fremdmaterial, das dem Versicherungsnehmer zum Ein-, Auf- oder Zusammenbau zur Verfügung gestellt wurde. Ziff. 1.2 und 7.8 AHB finden insoweit keine Anwendung (diese Bestimmung gilt nicht für reine Montagebetriebe).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung oder zur Reparatur befinden oder befunden haben;
- (2) Vermögensschäden, die sich aus diesen Tätigkeiten ergeben insoweit abweichend von Ziff. 4.15.

Auf Ziff. 4.6.8 wird hingewiesen.

4.6.4 Abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB finden Ziff. 4.6.1 und 4.6.2 auch dann Anwendung, wenn es sich um Schäden durch Umwelteinwirkung handelt. In diesem Falle besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (Form 1.20.332).

4.6.5 Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

4.6.6 Der Versicherungsschutz für Be- und Entladeschäden sowie für Leitungsschäden richtet sich ausschließlich nach den Ziff. 4.7 bzw. 4.10.

4.6.7 Innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden beträgt die Höchstersatzleistung für Bearbeitungsschäden gem. Ziff. 4.6.2 je Versicherungsfall 50.000,- Euro, begrenzt auf 100.000,- Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

4.6.8 Innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden beträgt die Höchstersatzleistung für Bearbeitungsschäden gem. Ziff. 4.6.3 je Versicherungsfall 50.000,- Euro. Dieser Betrag steht zugleich für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zur Verfügung.

4.7 Be- und Entladeschäden

4.7.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - die gesetzliche und die der Deutschen Bahn AG oder sonstigen Bahnbetrieben gegenüber vertraglich übernommene Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie der Ladung durch oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Für Schäden am Ladegut und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht jedoch nur Versicherungsschutz, wenn

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist und
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt und
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wird.

4.7.2 Abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB findet Ziff. 4.7.1 auch dann Anwendung, wenn es sich um Schäden durch Umwelteinwirkung handelt. In diesem Falle besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (Form 1.20.332).

4.8 Fehlen vereinbarter Eigenschaften

Eingeschlossen sind - insoweit abweichend von Ziff. 1.1, 1.2 und 7.3 AHB - auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus sonstigen Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen.

4.9 Kraftfahrzeuge und Anhänger (nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig)

Mitversichert ist - abweichend von Ziff. 5.4 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten und/oder Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes des Versicherungsnehmers einschließlich

- Kraftfahrzeugen aller Art mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h,
- Hub- und Gabelstaplern mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h,
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h,
- Anhänger.

Mitversichert ist auch das Befahren öffentlicher Wege, wenn dem kein behördliches Verbot entgegensteht.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

4.10 Leitungsschäden

4.10.1 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Freileitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

4.10.2 Abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB findet Ziff. 4.10.1 auch dann Anwendung, wenn es sich um Schäden durch Umwelteinwirkung handelt. In diesem Falle besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (Form 1.20.332).

4.10.3 Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

4.11 Mängelbeseitigungsnebenkosten und Nachbesserungsbegleitschäden

4.11.1 Soweit ein mangelhaftes Werk des Versicherungsnehmers zu einem Sachschaden führt, sind diejenigen Kosten vom Versicherungsschutz umfasst, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wiederherzustellen (Mängelbeseitigungsnebenkosten).

4.11.2 Versichert sind in Erweiterung zu Ziff. 4.11.1 auch solche Kosten, die nur zur gesetzlich geschuldeten Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Erfasst sind die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Nachbesserung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wiederherzustellen. Ziff. 1.2 AHB findet insoweit keine Anwendung.

4.11.3 Vom Versicherungsschutz nicht erfasst sind Kosten, wenn die Sachen, die zur Durchführbarkeit der Nachbesserungsarbeiten beschädigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten verlegt oder angebracht worden sind. Gleiches gilt für Kosten des Versicherungsnehmers für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

4.11.4 Im Rahmen der Versicherungssumme des Vertrages beträgt die Höchstersatzleistung für vorbeugende Nebenkosten gem. Ziff. 4.11.2 je Versicherungsfall 10.000,- Euro, begrenzt auf 20.000,- Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

4.12 Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden

4.12.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken, auch anlässlich von Geschäftsreisen, gemieteten (nicht geleasten) und gepachteten Räumen und Gebäuden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Dies gilt nicht für deren Einrichtung, für Produktionsanlagen und dgl. sowie für gemieteten Wohnraum und dessen Einrichtung.

4.12.2 Abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB umfasst der Versicherungsschutz der Ziff. 4.12 auch Schäden durch Umwelteinwirkung.

· diesen Fällen besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (Form 1.20.332).

4.12.3 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von natürlichen und juristischen Personen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern kapital- und/oder personalmäßig verbunden sind;
- von Angehörigen der vorgenannten Personen und Angehörigen des Versicherungsnehmers. Zum Kreis der Angehörigen: siehe Ziff. 7.5 (1) Abs. 2 AHB;
- wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung sowie wegen sonstiger Schäden, die als zwangsläufige Folge einer betrieblichen Tätigkeit eintreten können;
- wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Aufzügen aller Art und an Elektro- und Gasgeräten. Dies gilt nur, soweit der Schaden auf eine Tätigkeit an diesen Sachen, z. B. Bedienung, Prüfung, Wartung, Reparatur oder auf ein Unterlassen solcher Tätigkeiten zurückzuführen ist;
- wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- wegen Schäden, die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallen.

4.12.4 Soweit andere Versicherungen bestehen (z. B. Gebäude- oder Privat-Haftpflichtversicherungen), wird Versicherungsschutz nur dann geboten, wenn und soweit der andere Versicherer für den entstandenen Schaden nicht einzutreten hat.

4.13 Strahlenschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.12 und/oder Ziff. 7.10 (b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus

- deckungsvorsorgefreiem Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbguts (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- aus Schadenfällen von Personen, die - gleichgültig, für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei energiereiche ionisierende Strahlen oder Laserstrahlen in Kauf zu nehmen haben.
- gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt nicht für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (Form 1.20.332).

4.14 Subunternehmerbeauftragung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

4.15 Vermögensschäden

4.15.1 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

4.15.2 Sonstige Vermögensschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen sonstiger Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen. Im Rahmen der Haftpflichtversicherung für Apotheken gilt dieser Ausschluss nicht;
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- aus Rationalisierung und Automatisierung;
- aus Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung;
- aus Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlagen;
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemaliges oder gegenwärtiges Mitglied von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderen vergleichbaren Leitungs- und Aufsichtsgremien oder Organen im Zusammenhang stehen;
- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (Form 1.20.332) keine Anwendung.

Für Vermögensschäden aus nebenberuflicher Gutachtertätigkeit von Handwerksmeistern gilt:

- Abweichend von Ziff. 4.15.2 Satz 2, 2. Spiegelstrich, ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus nebenberuflicher Sachverständigen-/Gutachtertätigkeit als von der Handwerkskammer gem. der Handwerksordnung bestellter und vereidigter Sachverständiger.

Eine nebenberufliche Tätigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt nicht vor, sofern die Einnahmen aus der gutachterlichen Tätigkeit mehr als 30.000,- Euro im Jahr betragen. Wird die Gutachtertätigkeit nicht mehr nebenberuflich ausgeübt und/oder der genannte Betrag überschritten, entfällt die Mitversicherung. Die Regelungen zur Vorsorgeversicherung Ziff. 3.1 (3) und Ziff. 4 AHB finden auf diese Deckungserweiterung keine Anwendung.

- Innerhalb der Versicherungssumme des Vertrages beträgt die Höchstersatzleistung für Vermögensschäden aus nebenberuflicher Gutachtertätigkeit von Handwerksmeistern je Versicherungsfall 50.000,- Euro, begrenzt auf 100.000,- Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

4.16 Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziff. 4.2 AHB gelten die für Personen- und Sachschäden vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (Form 1.20.332) keine Anwendung.

4.17 Mietsachschäden an Arbeitsgeräten

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 und 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an nicht zulassungspflichtigen und nicht versicherungspflichtigen Arbeitsmaschinen oder damit in Zusammenhang stehenden sonstigen Gerätschaften Dritter, die dem Versicherungsnehmer kurzfristig, maximal für die Dauer von 90 Tagen vermietet, geliehen oder sonstwie überlassen wurden sowie aus sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen

- Schäden infolge Transportes;
- Schäden durch Brand oder Explosion;
- Abnutzung und Verschleiß;
- Schäden, die über den unmittelbaren Sachschaden hinausgehen, z. B. Nutzungsausfall.

Im Rahmen der Versicherungssumme des Vertrages steht für Mietsachschäden an Arbeitsgeräten eine Versicherungssumme von 100.000,- Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 200.000,- Euro je Versicherungsjahr, zur Verfügung.

4.18 Asbestschäden

Abweichend von Ziffer 7.11 AHB sind mitversichert Haftpflichtansprüche aus handwerklicher Tätigkeit wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche wegen Personenschäden infolge von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gemäß §§ 110, 106 Abs. 1 Satz 1 SGB VII in Verbindung mit §§ 105, 104 SGB VII oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder.

Die Versicherungssumme für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Sinne des Absatz 1 dieser Ziffer beträgt 250.000,- Euro je Versicherungsfall im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme und steht für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres einmal zur Verfügung.

4.19 Erweiterter Strafrechtsschutz

In einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, übernimmt der Versicherer abweichend von Ziff. 5.3 AHB die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen - gegebenenfalls auch die mit dem Versicherer besonders vereinbarten höheren - Kosten der Verteidigung. Der Versicherungsschutz ist beschränkt auf Verfahren in Europa.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten.

4.20 Aktive Werklohnklage

1. Mitversichert sind - in Ergänzung zu Ziff. 5 AHB die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohnforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit

(1) der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadenersatzansprüche gegen die Werklohnforderung erklärt hat und

(2) die Werklohnforderung in voller Höhe berechtigt, d. h. unstreitig und fällig ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer. Kein Versicherungsschutz besteht, soweit der Auftraggeber Vertragserfüllungs- oder Mängelansprüche geltend macht.

2. Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des gedeckten Schadenersatzanspruchs zur geltend gemachten Werklohnforderung.

3. Der Versicherungsschutz für die Kosten der Werklohnklage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Werklohnforderung ganz oder teilweise aus anderen als den unter Ziff. 4.20.1. dieser RBB genannten Gründen unbegründet ist.

4. Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig im Verhältnis des geltend gemachten gedeckten Schadenersatzanspruchs zur geltend gemachten Werklohnforderung, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.

5. Hinsichtlich der Prozessführungsbefugnis gilt Ziff. 5.2 AHB entsprechend.

4.21 Mietsachschäden an beweglichen Sachen

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 und 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an beweglichen Sachen. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung sowie wegen sonstiger Schäden, die als zwangsläufige Folge einer betrieblichen Tätigkeit eintreten können. Soweit andere Versicherungen bestehen (z. B. Glas-, sonstige Gebäude-, Transport- oder Haftpflichtversicherungen) wird Versicherungsschutz nur dann geboten, wenn und soweit der andere Versicherer für den entstandenen Schaden nicht einzutreten hat. Im Rahmen der Versicherungssumme des Vertrages steht für Mietsachschäden an beweglichen Sachen eine Versicherungssumme von 100.000,- Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 200.000,- Euro je Versicherungsjahr zur Verfügung.

4.22 Import von Erzeugnissen aus Nicht-EWR-Staaten

Eingeschlossen ist - teilweise abweichend von Ziff. 5.1, 12. Spiegelstrich, Absatz 2 und 3 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sach- und Vermögensschäden aus dem Import von Waren in den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer als Quasi-Hersteller auftritt.

Die Versicherungssumme beträgt 50.000 Euro je Versicherungsfall im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme und steht für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres einmal zur Verfügung. Diese Deckungserweiterung findet keine Anwendung auf Personenschäden.

5. Risikobegrenzungen

5.1 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert ist die Haftpflicht

- aus Besitz oder Betrieb von Öl-, Gas- oder Brennstoff-Pipelines;
- solcher Personen, die bei Besitz und Verwendung von feuergefährlichen, giftigen oder explosiblen Stoffen den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen oder sonstigen Sicherheitsvorschriften herbeigeführt haben;
- wegen Schäden an Kommissionsware und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- wegen Schäden an Immobilien, die in einem Umkreis von weniger als 150 m bei Sprengungen entstehen, und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie bei Abbruch- und Einreißarbeiten wegen Sachschäden in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht, und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer i.S.d. AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
- aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken;
- aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken; dieser Ausschluss findet keine Anwendung, sofern es sich bei dem versicherten Risiko gem. Ziff. 1. um Pyrotechniker/Feuerwerker handelt;
- wegen Bergschäden (i.S.d. § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör; wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i.S.d. § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinträge sowie Kohlenstaubexplosionen;
- wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- wegen Schäden aus
 - Herstellung von Produkten,

- Handel mit Produkten bei denen sich der Versicherungsnehmer durch Anbringen seines Namens, seiner Marke oder eines anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichens als Hersteller ausgibt (Quasihersteller), sofern diese außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz hergestellt wurden.
- Handel mit Produkten, die der Versicherungsnehmer zum Vertrieb mit wirtschaftlichem Zweck im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit in den Geltungsbereich des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeführt oder verbracht hat (EWR-Importeur). Mitversichert ist jedoch der Import von Erzeugnissen aus der Schweiz.
- wegen Schäden aus
 - Herstellung von Produkten,
 - Handel mit Produkten bei denen sich der Versicherungsnehmer durch Anbringen seines Namens, seiner Marke oder eines anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichens als Hersteller ausgibt (Quasihersteller),
 - Handel mit Produkten, die der Versicherungsnehmer zum Vertrieb mit wirtschaftlichem Zweck im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit in den Geltungsbereich des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeführt oder verbracht hat (EWR-Importeur),
 - Montage von Produkten,

die dem Gesetz über Medizinprodukte (MPG) unterliegen oder Teilen für Produkte, die dem MPG unterliegen, soweit die Teile ersichtlich für den Einbau in Medizinprodukte bestimmt waren.

- aus
 - (1) Besitz und Betrieb von Offshore-Risiken;
 - (2) Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Offshore-Anlagen sowie Wartungs-, Installations- oder sonstige Service-Leistungen im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen;
 - (3) Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt waren. Offshore-Risiken sind Bohranlagen aller Art, Produktionsplattformen mit den zugehörigen Produktionsanlagen, Offshore-Lagerung von Rohstoffen und Produkten, schwimmende Produktions- und Verarbeitungsanlagen, Tiefsee-Tauchfördersysteme, schwimmende und stationäre Lade- und Löscheinrichtungen, Offshore-Rohrleitungen, Seekabel für Fernsprech- und Stromversorgungszwecke, Offshore-Windkraftanlagen und künstlich aufgeschüttete Inseln und Kunsthäfen im Seebereich.
- wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen aus dem Konsum von Tabak, Tabakprodukten (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel) sowie von im Zusammenhang mit der Endherstellung/Produktion solcher Tabakprodukte verwendeten Zusatzstoffe (z. B. Filter). Dies gilt auch, soweit es sich um Haftpflichtansprüche von Personen handelt, die nicht selbst Tabakwaren konsumiert haben (sogenannte Passivraucher). Dieser Ausschluss findet entsprechende Anwendung auf Gesundheitsbeeinträchtigungen durch elektrische/elektronische Zigaretten oder die verwendeten Inhalationsstoffe. Dabei bezieht sich der Ausschluss für E-Zigaretten auch - insofern abweichend von Absatz 1 - auf die Verwendung zu therapeutischen Zwecken.
- wegen
 - (1) Schäden, die auf Urea-Formaldehydschaum zurückzuführen sind;
 - (2) Schäden in USA/US-Territorien oder Kanada, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Schimmelpilzen stehen;
 - (3) Schäden, die auf Blei, bleihaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;
 - (4) Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Silikate, silikathaltige Substanzen oder Erzeugnisse (z. B. Kieselerde, Fasern oder Stäube);
 - (5) Gesundheitsbeeinträchtigungen durch manganhaltige Dämpfe oder Stäube (z. B. Schweißrauch).

5.2 Bahnen

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbständigen und nichtselbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

5.3 Inländische Versicherungsfälle vor ausländischen Gerichten

Für Ansprüche, die vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden, gilt:

Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

5.4 Kraft- und Wasserfahrzeuge

5.4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht

- wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen (siehe jedoch Ziff. 4.9);
- wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

5.4.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

5.4.3 Eine Tätigkeit der in Ziff. 5.4.1 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger oder Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

5.5 Luftfahrzeuge

5.5.1 Nicht versichert und nur durch besonderen Vertrag versicherbar ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

5.5.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

5.5.3 Nicht versichert und nur durch besonderen Vertrag versicherbar ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren;
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

5.6 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften, und zwar auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

5.6.1 Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer verursacht hat, bis zu den vereinbarten Versicherungssummen.

5.6.2 Sind die Aufgaben nicht nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt oder ist der schadenverursachende Arbeits- oder Liefergemeinschaftspartner nicht zu ermitteln, so tritt der Versicherer bis zur vereinbarten Versicherungssumme für den Anteil am Schaden ein, der der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.

5.6.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeits- oder Liefergemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

5.6.4 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

5.6.5 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziff. 5.6.2 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

5.6.6 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziff. 5.6.1 bis 5.6.4 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

5.7 Embargobestimmung

Es besteht unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbare Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

6. Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag von Gefahren Eintritt an zu entrichten.

Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt; diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (Form 1.20.332) keine Anwendung.

7. Nachhaftungsversicherung

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Liefereinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) beendet, besteht Versicherungsschutz im Umfang dieses Vertrages bis zu fünf Jahren nach Vertragsbeendigung.

Die Nachhaftungsversicherung umfasst nach Beendigung des Vertrages eintretende Versicherungsfälle, die durch eine betriebliche bzw. berufliche Tätigkeit vor diesem Zeitpunkt herbeigeführt wurden.

Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Für Schäden durch Umwelteinwirkung richtet sich die Nachhaftungsversicherung ausschließlich nach den Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (Form 1.20.332).

8. Selbstbeteiligungen

Der Versicherungsnehmer hat von jedem

- Schaden durch Abwässer, Erdbeben gem. Ziff. 4.3,
 - Schaden in USA, den US-Territorien oder Kanada gem. Ziff. 4.5.1 und/oder den damit zusammenhängenden Aufwendungen des Versicherers für Kosten,
 - Bearbeitungsschaden gem. Ziff. 4.6,
 - Be- und Entladeschaden gem. Ziff. 4.7,
 - Leitungsschaden gem. Ziff. 4.10,
 - Mietsachschaden gem. Ziff. 4.12,
- 250,- Euro selbst zu tragen.
- Mietsachschaden an Arbeitsgeräten gem. Ziff. 4.17
 - Mietsachschaden an beweglichen Sachen gem. Ziff. 4.21
- 500,- Euro selbst zu tragen.
- Bearbeitungsschaden an Fremdmaterial gem. Ziff. 4.6.3
- 1000,- Euro selbst zu tragen.

Auf die Selbstbeteiligung für Schäden durch Umwelteinwirkung gem. den Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (Form 1.20.332) wird hingewiesen.

9. Privathaftpflichtversicherung

Versichert ist

- soweit beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert -

- bei Einzelpersonen oder Einzelunternehmen für den Versicherungsnehmer;
- bei einer anderen Unternehmensform für die im Versicherungsschein und/oder seinen Nachträgen namentlich benannte Person

die Privathaftpflicht, soweit nicht durch eine andere Versicherung für dieses Risiko Versicherungsschutz besteht.

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach den Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung (Form 1.20.417).

Die Privathaftpflichtversicherung ist ein rechtlich selbständiger Vertrag. Sie erlischt mit dem Ausscheiden der versicherten Person aus dem Betrieb, spätestens jedoch mit Beendigung dieses Vertrages.

Bei Umwandlung des Vertrages in eine Nachhaftungsversicherung (Ziff. 7) entfällt die Mitversicherung der Privathaftpflichtversicherung; Versicherungsschutz für dieses Risiko muss dann besonders beantragt werden.

Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen für die Haftpflichtversicherung - Profischutz für Vereine/Gemeinden -

Inhaltsübersicht	Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen
1. Versichertes Risiko 2. Versicherte Nebenrisiken 3. Mitversicherte Personen 4. Erweiterungen des Versicherungsschutzes 4.1 Abhandenkommen von fremden, vereinsbezogenen Schlüsseln, Co-dekarten und Transpondern 4.2 Abwässerschäden, Erdbeben 4.3 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander/Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers 4.4 Auslandsschäden 4.5 Kraftfahrzeuge und Anhänger (nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig) 4.6 Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden 4.7 Strahlenschäden 4.8 Vermögensschäden 5. Risikobegrenzungen 5.1 Nicht versicherte Risiken 5.2 Bahnen 5.3 Inländische Versicherungsfälle vor ausländischen Gerichten 5.4 Kraft- und Wasserfahrzeuge 5.5 Luftfahrzeuge 5.6 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften 5.7 Embargobestimmung 6. Selbstbeteiligungen	1. Versichertes Risiko Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Verein/Gemeinde. 2. Versicherte Nebenrisiken Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers 2.1 aus den satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen mit Ausnahme der unter Ziff. 5.1.1 deklarierten Veranstaltungen; 2.2 aus dem Betrieb eines ausschließlich für Vereinsmitglieder zur Verfügung stehenden Vereinslokals in eigener Regie; 2.3 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Grundstücken (ausgenommen Luftlandeplätze), Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich den Vereins-/Gemeindezwecken dienen, sowie der Vermietung oder Verpachtung von Wohnungen und Ladenlokalen einschließlich des Vereinslokals auf dem Vereinsgrundstück an Dritte (siehe jedoch Ziff. 5.1.8). Dies gilt auch für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer gem. § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand. Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft. 2.4 als Bauherr und Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten); 2.5 aus der Teilnahme an Kongressen, Ausstellungen, Messen und Märkten; 2.6 bei Gebirgs- und Verschönerungsvereinen gilt: in Ergänzung zu Ziff. 2.3 auch aus der Unterhaltung von Wegen, Aussichtstürmen, Hütten und dgl.; 2.7 bei Hundevereinen gilt: - aus der Durchführung von Hundedressuren. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Tierhüter und Figuranten, sofern diese nicht gewerbsmäßig tätig sind; - aus der Beauftragung von fremden Unternehmen mit der Übernahme von Dressuren im Interesse des versicherten Vereines. Nicht mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen; 2.8 bei Kleingärtnervereinen gilt: aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Dünge-, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln. Die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 7.10 (b) AHB bleiben unberührt. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden - durch bewusstes Abweichen von Gebrauchsanweisungen und/oder behördlichen Vorschriften; - am behandelten Gut; - durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft. 2.9 bei Bootvereinen gilt: - aus dem Halten und Gebrauch von Wassersportfahrzeugen, die dem versicherten Verein dienen. Das Wassersportfahrzeug darf nur von einem berechtigten Führer gebraucht werden. Berechtigter Führer ist, wer das Wassersportfahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wassersportfahrzeug nicht von einem unberechtigten Führer gebraucht wird.

Der Führer des Wassersportfahrzeugs darf das Wassersportfahrzeug nur mit der erforderlichen behördlichen Erlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wassersportfahrzeug nicht von einem Führer benutzt wird, der nicht die erforderliche behördliche Erlaubnis hat.

Für diese Wassersportfahrzeuge finden die Ausschlussbestimmungen gemäß Ziff. 3.1 (2) und 3.2 AHB sowie Ziff. 5.4 keine Anwendung.

- aus der Vermietung/dem Verleih der unter Ziff. 1.1.1 genannten Wasserfahrzeuge an Dritte. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Mieters / des Entleihers.
- aus dem Ziehen von Wasserskiläufern, Schirmdrachenflieger u. ä. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Wasserskiläufer/Schirmdrachenflieger etc.
- aus Besitz und Unterhaltung von Anlagebrücken, Stegen, Zugangswegen und ähnlichen Einrichtungen, soweit diese dem versicherten Verein dienen;
- aus allen dem versicherten Verein dienenden Nebeneinrichtungen, sofern diese in eigener Regie geführt werden.
- aus Beschädigung und/oder dem Abhandenkommen von fremden, eingestellten Wasserfahrzeugen aller Art inkl. Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) - entsprechend Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 und 7.7 AHB
- aus Besitz und Betrieb von Slipanlagen, soweit sie dem versicherten Betrieb dienen. Ziff. 5.4.3 dieser Bedingungen findet Anwendung.

Hierbei ist nicht versichert die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Wasserfahrzeugen sowie sonstigen schwimmenden oder festen Gegenständen, die als Folge eines Zusammenstoßes oder navigatorischen Verschuldens eintreten, wenn und soweit Versicherungsschutz über eine Kasko-Versicherung zugunsten des Versicherungsnehmers besteht.

3. Mitversicherte Personen

3.1 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

3.1.1 der Mitglieder des Vorstandes und der von ihnen beauftragten Vereins-/Gemeindemitglieder in dieser Eigenschaft;

3.1.2 sämtlicher übrigen Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des versicherten Vereins bzw. der versicherten Gemeinde bei Vereins-/Gemeindeveranstaltungen;

3.1.3 sämtlicher übrigen Angestellten und Arbeiter für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers oder bei der Verrichtung vorübergehender betrieblicher Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte gem. SGB VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gem. den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3.2 der Mitglieder bei Reit- und Fahrvereinen aus ihrer Beteiligung an vom Verein angeordneten Veranstaltungen und Übungen, auch soweit sie dabei als Tierhalter in Anspruch genommen werden können.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen den Verein oder die mitversicherten Personen aus Unfällen der Reiter und aus Schäden an den Pferden (einschließlich Zaum- und Sattelzeug), die an den Veranstaltungen und Übungen teilnehmen, und allen sich daraus ergebenden vermögensschäden.

3.3 Mitversichert ist ferner im Rahmen von Ziff. 3.1 die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen - ehemaligen - gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der übrigen Mitglieder aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

4. Erweiterungen des Versicherungsschutzes

4.1 Abhandenkommen von fremden, vereinsbezogenen Schlüsseln und Codekarten

Eingeschlossen ist - entsprechend Ziff. 2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 und 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden, vereinsbezogenen Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), Codekarten und Transpondern, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des versicherten Vereins befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels, der Codekarte oder des Transponders festgestellt wurde.

Soweit andere Versicherungen bestehen (z. B. Privat-Haftpflichtversicherungen), wird Versicherungsschutz nur dann geboten, wenn und soweit der andere Versicherer für den entstandenen Schaden nicht einzutreten hat.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- allen sonstigen Folgeschäden eines Schlüssel-, Codekarten-, oder Transponderverlustes (z. B. wegen Einbruchs);
- dem Verlust von Schlüsseln, Codekarten und Transpondern für Tresore, Möbel und sonstige bewegliche Sachen.

4.2 Abwässerschäden, Erdbeben

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.14 AHB - Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen

- durch Abwässer (mit Ausnahme von Schäden durch Umwelteinwirkung; Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt);
- durch Erdbeben. Dies gilt jedoch nicht für das Bauherrenrisiko gem. Ziff. 2.4.

4.3 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander und Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers

4.3.1 Eingeschlossen sind - teilweise abweichend von Ziff. 7.4 (3) AHB - Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen

- Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Sinne des Sozialgesetzbuches Teil VII handelt;
- Sachschäden.

4.3.2 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.5 AHB - Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der betreffende gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.

4.4 Auslandsschäden

Bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt gilt:

4.4.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse.

Ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht für im Ausland gelegene vereins-eigene Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten.

4.4.2 Nicht versichert sind Ansprüche

- aus Arbeitsunfällen, wenn sie im Rahmen einer Sozialversicherung oder einer sonstigen speziellen Versicherungsform für Arbeitsunfälle versichert werden können. Versichert sind im Rahmen dieses Vertrages jedoch gesetzliche Regressansprüche der ausländischen Träger solcher Versicherungen - mit Ausnahme französischer Sozialversicherungsträger; insoweit gilt Ziff. 3.1.3 dieser Bedingungen nicht;
- wegen Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche wegen Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Teil VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB).

4.4.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssummen angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

4.4.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

4.5 Kraftfahrzeuge und Anhänger (nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig)

Mitversichert ist - abweichend von Ziff. 5.4 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten und/oder Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen, einschließlich

- Kraftfahrzeugen aller Art mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h,
- Hub- und Gabelstaplern mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h,
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h,
- Anhänger.

Mitversichert ist auch das Befahren öffentlicher Wege, wenn dem kein behördliches Verbot entgegensteht.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

4.6 Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden

4.6.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an zu Vereinszwecken, auch anlässlich von Geschäftsreisen, gemieteten (nicht geleasten) und gepachteten Räumen und Gebäuden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Dies gilt nicht für deren Einrichtung, für Produktionsanlagen und dgl. sowie für gemieteten Wohnraum und dessen Einrichtung.

4.6.2 Abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB umfasst der Versicherungsschutz der Ziff. 4.6 auch Schäden durch Umwelteinwirkung. In diesen Fällen besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (Form 1.20.332).

4.6.3 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von natürlichen und juristischen Personen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern kapital- und/oder personalmäßig verbunden sind;
- von Angehörigen der vorgenannten Personen und Angehörigen des Versicherungsnehmers. Zum Kreis der Angehörigen: siehe Ziff. 7.5 (1) Abs. 2 AHB;
- wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung sowie wegen sonstiger Schäden, die als zwangsläufige Folge einer betrieblichen Tätigkeit eintreten können;
- wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Aufzügen aller Art und an Elektro- und Gasgeräten. Dies gilt nur, soweit der Schaden auf eine Tätigkeit an diesen Sachen z. B. Bedienung, Prüfung, Wartung, Reparatur oder auf ein Unterlassen solcher Tätigkeiten zurückzuführen ist;
- wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- wegen Schäden, die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallen.

4.6.4 Soweit andere Versicherungen bestehen (z. B. Gebäude- oder Privat-Haftpflichtversicherungen), wird Versicherungsschutz nur dann geboten, wenn und soweit der andere Versicherer für den entstandenen Schaden nicht einzutreten hat.

4.7 Strahlenschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.10 (b) und Ziff. 7.12 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus

- deckungsvorsorgefreiem Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbguts (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- aus Schadenfällen von Personen, die - gleichgültig, für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei energiereiche ionisierende Strahlen in Kauf zu nehmen haben.

- gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt nicht für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (Form 1.20.332).

4.8 Vermögensschäden

4.8.1 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

4.8.2 Sonstige Vermögensschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen sonstiger Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- aus Rationalisierung und Automatisierung;
- aus Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung;
- aus Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenansätzen;
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemaliges oder gegenwärtiges Mitglied von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderen vergleichbaren Leitungs- und Aufsichtsgremien oder Organen im Zusammenhang stehen;
- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (Form 1.20.332) keine Anwendung.

5. Risikobegrenzungen

5.1 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert ist die Haftpflicht

5.1.1 aus der Durchführung von Veranstaltungen, soweit es sich handelt um

- Gau- und Bundesfeste;
- Umzüge;
- Skikurse, Skiausflüge und Skiführungstouren sowie Ski-, Abfahrts-, Tor- und Sprungläufe;
- Luftfahrtveranstaltungen;
- Reiseveranstaltungen;
- Märkte (auch Trödelmärkte), Kirmes, Rummel, Straßenfeste;
- Ausstellungen, Auktionen, Messen, Kongresse, Tagungen;
- Fest-, Musik-/Konzert-, Wettkampf-/Sportveranstaltungen.

Die Ausschlussbestimmungen f) bis h) finden bei Vereinen nur dann Anwendung, sofern derartige Veranstaltungen über den Vereinsrahmen hinaus auch der Öffentlichkeit zugänglich sind. Als nicht der Öffentlichkeit zugänglich gelten Vereinsveranstaltungen, an denen neben den Vereinsmitgliedern selbst nur

- Familienangehörige der Vereinsmitglieder;
- Personen, die zum Freundes- und Bekanntenkreis der Vereinsmitglieder gehören;

- fremde Vereine und deren Mitglieder teilnehmen bzw. zu diesen eingeladen sind;

5.1.2 als Tierhalter;

5.1.3 aus Besitz und Gebrauch von Modellfahrzeugen / Modellflugzeugen;

5.1.4 aus Besitz und Unterhaltung von Zelten, Podien, Bühnen, Tribünen, Tanzböden inkl. deren Auf- und Abbau;

5.1.5 aus dem Abbrennen von Feuerwerken aller Art (auch bengalische Beleuchtung);

5.1.6 aus Betrieben aller Art (z. B. Gaststättenbetrieb in eigener Regie, Badeanstalten, Eis- und Rodelbahnen);

5.1.7 aus der Ausübung des Berufs von Vereinsmitgliedern, auch wenn diese im Auftrag oder Interesse des Vereins erfolgte;

5.1.8 der Mitglieder von Kleingärtnervereinen aus Besitz, Verwaltung und Bewirtschaftung der ihnen überlassenen Grundstücke;

5.1.9 solcher Personen, die bei Besitz und Verwendung von gefährlichen, giftigen oder explosiblen Stoffen den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen oder sonstigen Sicherheitsvorschriften herbeigeführt haben;

5.1.10 wegen Schäden an Kommissionsware und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

5.1.11 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages;

5.1.12 nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;

5.1.13 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

5.2 Bahnen

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbständigen und nichtselbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

5.3 Inländische Versicherungsfälle vor ausländischen Gerichten

Für Ansprüche, die vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden, gilt:

Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

5.4 Kraft- und Wasserfahrzeuge

5.4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht

- wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen (siehe jedoch Ziff. 4.5);
- wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

5.4.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

5.4.3 Eine Tätigkeit der in Ziff. 5.4.1 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger oder Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

5.5 Luftfahrzeuge

5.5.1 Nicht versichert und nur durch besonderen Vertrag versicherbar ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

5.5.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

5.5.3 Nicht versichert und nur durch besonderen Vertrag versicherbar ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren;
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

5.6 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften und zwar auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

5.6.1 Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer verursacht hat, bis zu den vereinbarten Versicherungssummen.

5.6.2 Sind die Aufgaben nicht nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt oder ist der schadenverursachende Arbeits- oder Liefergemeinschaftspartner nicht zu ermitteln, so tritt der Versicherer bis zur vereinbarten Versicherungssumme für den Anteil am Schaden ein, der der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.

5.6.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeits- oder Liefergemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

5.6.4 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

5.6.5 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziff. 5.6.2 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

5.6.6 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziff. 5.6.1 bis 5.6.4 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

5.7 Embargobestimmung Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbare Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

6. Selbstbeteiligungen

Der Versicherungsnehmer hat von jedem

- Schaden durch Abwässer und Erdrutschungen gem. Ziff. 4.2;
- Schaden in USA, den US-Territorien oder Kanada gem. Ziff. 4.4.1 und/oder den damit zusammenhängenden Aufwendungen des Versicherers für Kosten;

- Mietsachschaden gem. Ziff. 4.6
250,- Euro selbst zu tragen.

Auf die Selbstbeteiligung für Schäden durch Umwelteinwirkung gem. den Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (Form 1.20.332) wird hingewiesen.

Zusatzbedingungen zur Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung für die Nutzer von Internet-Technologien

Inhaltsübersicht	Bedingungen
1. Vertragsgrundlagen 2. Versichertes Risiko 3. Mitversicherte Personen 4. Versicherungssumme/Serienschaden/Anrechnung von Kosten 5. Auslandsschäden 6. Nicht versicherte Risiken 7. Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen	1. Vertragsgrundlagen Grundlagen des Versicherungsschutzes sind - die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und - die folgenden Bestimmungen. Der Versicherungsschutz für das nachfolgend genannte versicherte Risiko besteht ausschließlich über diesen Zusatzbaustein. 2. Versichertes Risiko Versichert ist, insoweit abweichend von Ziff. 7.7, 7.15 und 7.16 AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus 2.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme; 2.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfaßter Daten; 2.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch; Für Ziff. 2.1 bis 2.3 gilt: Dem Versicherungsnehmer obliegt es, daß seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten). 2.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten; 2.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden. Für Ziff. 2.4 und 2.5 gilt: In Erweiterung von Ziff. 1.1 AHB ersetzt der Versicherer - Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlaß einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt; - Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer. 3. Mitversicherte Personen Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht - der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

- sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

4. Versicherungssumme/Sublimit/Serienschaden/Anrechnung von Kosten

4.1 Versicherungsschutz für diese Zusatzversicherung wird im Rahmen der Versicherungssumme(n) für die Betriebs- und Berufshaftpflicht geboten. Abweichend von Ziff. 6.2 AHB stellt die Versicherungssumme für diesen Zusatzbaustein zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

4.2 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

5. Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

6. Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung; Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i.S.d. SigG/SigV;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluß einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

7. Ausschlüsse/Risikoaabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziff. 7 AHB Ansprüche

7.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

7.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

7.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewußtes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewußte Pflichtverletzung herbeigeführt haben;

7.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);

7.5 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regreßansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

Zusatzbedingungen für die Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung von Freizeiteinrichtungen

Inhaltsübersicht

1. **Bootsvermietung/Bootshäuser/Segelschulen**
2. **Reitschulen/Reiterhöfe/Reitställe**
3. **Schausteller/Schaustellereinrichtungen/
Go-Cart-/Indoor-Cart-Bahnen**
4. **Sport- und Fitnesscenter**

Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen

1. Bootsvermietung/Bootshäuser/Segelschulen

1.1 Mitversicherung von Nebenrisiken

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

1.1.1 aus dem Halten und Gebrauch von Wassersportfahrzeugen, die dem versicherten Betrieb dienen.

Das Wassersportfahrzeug darf nur von einem berechtigten Führer gebraucht werden. Berechtigter Führer ist, wer das Wassersportfahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wassersportfahrzeug nicht von einem unberechtigten Führer gebraucht wird.

Der Führer des Wassersportfahrzeugs darf das Wassersportfahrzeug nur mit der erforderlichen behördlichen Erlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wassersportfahrzeug nicht von einem Führer benutzt wird, der nicht die erforderliche behördliche Erlaubnis hat.

Für diese Wassersportfahrzeuge finden die Ausschußbestimmungen gemäß Ziff. 3.1 (2) und 3.2 AHB sowie Ziff. 5.4 Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung für Handel, Handwerk, Dienstleister und freie Berufe (Form 1.20.413) keine Anwendung.

1.1.2 aus der Vermietung/dem Verleih der unter Ziff. 1.1.1 genannten Wasserfahrzeuge an Dritte.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Mieters / des Entleihers.

1.1.3 aus dem Ziehen von Wasserskiläufern, Schirmdrachenflieger u. ä.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Wasserskiläufer/Schirmdrachenflieger etc.

1.1.4 aus Besitz und Unterhaltung von Anlagebrücken, Stegen, Zugangswegen und ähnlichen Einrichtungen, soweit diese dem versicherten Betrieb dienen;

1.1.5 aus allen dem versicherten Betrieb dienenden Nebeneinrichtungen, sofern diese in eigener Regie geführt werden. 1.1.6 aus Beschädigung und/oder dem Abhandenkommen von fremden, eingestellten Wasserfahrzeugen aller Art inkl. Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) - entsprechend Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 und 7.7 AHB

1.1.7 aus Besitz und Betrieb von Slipanlagen, soweit sie dem versicherten Betrieb dienen. Ziff. 5.4.3 der Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Betriebs- und Berufs- Haftpflichtversicherung für Handel, Handwerk, Dienstleister und freie Berufe (Form 1.20.413) findet Anwendung.

1.2 Erweiterung der Mitversicherung von Nebenrisiken für Segelschulen

Mitversichert ist - über Ziff. 1.1 hinaus - im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- aus der Erteilung von Unterricht;
- aus der Beauftragung fremder Trainer und/oder Sportlehrer.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser Personen.

1.3 Risikobegrenzungen

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

wegen Schäden an Wasserfahrzeugen sowie sonstigen schwimmenden oder festen Gegenständen, die als Folge eines Zusammenstoßes oder navigatorischen Verschuldens eintreten, wenn und soweit Versicherungsschutz über eine Flussskasko-Versicherung zugunsten des Versicherungsnehmers besteht.

2. Reitschulen/Reiterhöfe/Reitställe

2.1 Mitversicherung von Nebenrisiken

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- aus dem Halten und Hüten von Reitpferden und Ponys im Schul- und/oder Verleihbetrieb;
- aus dem Halten und Hüten sonstiger Tiere (ausgenommen Zucht-tiere), soweit diese dem versicherten Betrieb dienen;
- aus der Unterstellung (Fütterung, Pflege und dem damit verbundenen Hüten - incl. Weidegang) von fremden Reitpferden (Pensions-tiere).

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den Pensionstieren und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Tierhalter;

- aus der Erteilung von Reitunterricht sowie aus der Überlassung von Reittieren an Dritte.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Tierbenutzer;

- aus Besitz und Unterhaltung von Fuhrwerken, Kutschen und Schlitten, auch zur Beförderung betriebsfremder Personen;
- aus dem Betrieb und der Unterhaltung eines Pensionsbetriebes (Ferien auf dem Reiterhof) in eigener Regie; siehe hierzu auch Ziff. 2.2;
- aus allen sonstigen dem versicherten Betrieb dienenden Nebeneinrichtungen, sofern diese in eigener Regie geführt werden.

2.2 Betrieb einer Pension (Ferien auf dem Reiterhof) in eigener Regie (einschließlich Verwahrungsrisiko)

2.2.1 Eingeschlossen ist - entsprechend Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 und 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen (ausgenommen Kraftfahrzeuge), die von Beherbergungsgästen in den versicherten Betrieb eingebracht wurden. Zu den eingebrachten Sachen gehören auch aufbewahrte Sachen und solche, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde.

2.2.2 Eingeschlossen ist - entsprechend Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 und 7.7 AHB - bei Gastgaragen und Einstellplätzen für Beherbergungsgäste die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch

- der eingestellten Kraftfahrzeuge und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung);
- des in den eingestellten Kraftfahrzeugen befindlichen und für den privaten Bedarf der Insassen bestimmten Reisegepäcks (ausgenommen sonstiger Inhalt und Ladung), sofern sich das Kraftfahrzeug in verschließbaren Garagen, in Hofräumen oder umfriedeten Einstellplätzen befindet;
- der eingestellten Kraftfahrzeuge beim Bewegen auf dem Betriebsgrundstück und beim Zubringen oder Abholen außerhalb des Betriebsgrundstücks.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Kraftfahrzeug, dessen Zubehör oder Reisegepäck entwendet oder unbefugt gebraucht haben.

3. Schausteller/Schaustellereinrichtungen/Go-Cart-/Indoor-Cart-Bahnen

3.1 Mitversicherung von Nebenrisiken

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere

- die dem Versicherungsnehmer obliegende Verkehrssicherungspflicht im Rahmen der für die Betriebseinrichtungen angemieteten Verkehrsfläche;
- Auf- und Abbau der Betriebseinrichtungen.

3.2 Für Go-Cart-/Indoor-Cart-Bahnen gilt:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Veranstaltung von Go-Cart-Rennen.

Ausgeschlossen bleibt die aktive Teilnahme des Versicherungsnehmers oder einer von ihm bestellten oder beauftragten Person sowie die Haftpflicht aller übrigen Rennteilnehmer.

Der Versicherungsnehmer hat von jedem Sachschaden **250,- Euro** selbst zu tragen.

4. Sport- und Fitnesscenter

Mitversicherung von Nebenrisiken

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- aus der Erteilung von Unterricht;
 - aus der Beauftragung fremder Trainer und/oder Sportlehrer.
- Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser Personen;

- aus Nebeneinrichtungen, die dem versicherten Betrieb dienen und in eigener Regie betrieben werden (z. B. Sauna, Solarium, Abgabe von Speisen und Getränken).

Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen zur Umweltschadensversicherung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung

Inhaltsübersicht

Teil I - Grunddeckung

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung
2. Risikobegrenzung
3. Betriebsstörung
4. Leistungen der Versicherung
5. Versicherte Kosten
6. Erhöhungen und Erweiterungen
7. Neue Risiken
8. Versicherungsfall
9. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
10. Nicht versicherte Tatbestände
11. Versicherungssumme/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbeteiligung/Kumulklausel
12. Nachhaftung
13. Versicherungsfälle im Ausland

Ergänzende Bestimmungen

14. Kündigung nach Versicherungsfall
15. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
16. Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen
17. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten
18. Bestimmungen der AHB

Teil II - Zusatzbaustein 1*)

1. Umfang der Versicherung
2. Nicht versicherte Tatbestände
3. Versicherungssumme/Maximierung/Selbstbeteiligung

Teil III - Zusatzbaustein 2*)

1. Umfang der Versicherung
2. Versicherte Kosten
3. Nicht versicherte Tatbestände
4. Versicherungssumme/Maximierung/Selbstbeteiligung

*) Versicherungsschutz für die Zusatzbausteine 1 und 2 besteht jeweils nur, soweit dies beantragt und im Versicherungsschein ausdrücklich dokumentiert wurde.

Der Umfang des Versicherungsschutzes der Umweltschadensversicherung richtet sich ausschließlich nach den folgenden Bestimmungen, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Teil I - Grunddeckung

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlichrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gem. Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen oder Sanierungspflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs- oder Berufs-Haftpflichtversicherung oder eine Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Risiken und Tätigkeiten:

1.1.1 Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziff. 2.1 bis 2.5 fallen;

1.1.2 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziff. 1.1.3 umfasst sind, nach Inverkehrbringen,

1.1.3 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gem. Ziff. 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist. Nicht versichert bleiben Pflichten oder Ansprüche aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen zur Endablagerung von Abfällen oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind;

1.1.4 - abweichend von Ziff. 2 - Anlagen i. S. d. Ziff. 3.1 und ggf. 3.2 der Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (siehe Form 1.20.332);

1.1.5 - abweichend von Ziff. 2.1 bis 2.5 - Anlagen, die im Versicherungsschein als mitversichert i. S. d. Umwelthaftpflicht-Basisversicherung deklariert sind.

1.2 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht

1.2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, z. B. Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheits- und Gefahrgutbeauftragte, der Beauftragten für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Umweltschutz, Datenschutz und/oder Abfallbeseitigung in dieser Eigenschaft;

1.2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen (hierzu gehören auch die in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter fremder Unternehmen) für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen;

1.2.3 der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen - ehemaligen - gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der sonstigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

1.3 Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht aus dem Halten und/oder Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes des Versicherungsnehmers einschließlich

- Kraftfahrzeugen aller Art mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h,
- Hub- und Gabelstaplern mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h,
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h,
- Anhänger,
- Fahrzeuge, für die laut Versicherungsschein oder seinen Nachträgen die Zusatzdeckung auf Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) Kraftfahrt Firmenkunden vereinbart ist.

Mitversichert ist auch das Befahren öffentlicher Wege, wenn dem kein behördliches Verbot entgegensteht.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

2. Risikobegrenzung

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden aus

2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (**WHG-Anlagen**).

2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 1 zum Umweltschadengesetz (**UmweltHG-Anlagen**).

2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (**sonstige deklarierungspflichtige Anlagen**).

2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (**Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko**).

2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 2 zum Umweltschadengesetz (**UmweltHG-Anlagen**).

3. Betriebsstörung

3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziff. 1.1.2 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziff. 1.1.1 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter i. S. v. Ziff. 1.1.2. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

4. Leistungen der Versicherung

4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierungs- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnis oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/ Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5. Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziff. 4.1 geregelten Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern:

5.1.1 die Kosten für die **primäre Sanierung**, d. h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

5.1.2 die Kosten für die **ergänzende Sanierung**, d. h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;

5.1.3 die Kosten für die **Ausgleichssanierung**, d. h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. **Zwischenzeitliche Verluste** sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens:

die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

5.3 Die unter Ziff. 5.1 und 5.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gem. Ziff. 10.1 oder am Grundwasser gem. Ziff. 10.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.

6. Erhöhungen und Erweiterungen

6.1 Für Risiken der Ziff. 1.1.4 und 1.1.5 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziff. 1.1.4 und 1.1.5 versicherten Risiken.

6.2 Für Risiken gem. Ziff. 1.1.1 bis 1.1.3 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

6.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziff. 15 kündigen.

7. Neue Risiken

7.1 Für Risiken gem. Ziff. 1.1.1 bis 1.1.3, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages.

7.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

7.3 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

7.4 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gem. Ziff. 7.1 bis 7.3 gilt nicht für Risiken

- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

8. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbare erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

9. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

9.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- (1) für die Versicherung nach Ziff. 1.1.1, 1.1.4 und 1.1.5 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten - in den Fällen der Ziff. 3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
- (2) für die Versicherung nach Ziff. 1.1.2 nach einer Betriebsstörung bei Dritten - in den Fällen der Ziff. 3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
- (3) für die Versicherung nach Ziff. 1.1.3 nach einer Betriebsstörung bei Dritten

Aufwendungen des Versicherungsnehmers - oder soweit versichert des Dritten gem. (1) bis (3) - für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

9.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen i. S. d. Ziff. 9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

9.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und
- alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und
- auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
- sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. 9 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

9.5 Aufwendungen werden bis zu einem Gesamtbetrag von 100.000,- Euro je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung ersetzt. Diese Summe steht neben der Versicherungssumme gem. Ziff. 11.1 zur Verfügung, ist aber zugleich die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Aufwendungen gem. Ziff. 9 eines Versicherungsjahres.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 250,- Euro selbst zu tragen.

9.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen i. S. v. Ziff. 9.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleast und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

10. Nicht versicherte Tatbestände

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

10.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

10.2 am Grundwasser.

10.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

10.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

10.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.

10.6 die im Ausland eintreten.

10.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

10.8 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

10.9 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, Sickersäften, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Düng- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

10.10 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

10.11 die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

10.12 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

10.13 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

10.14 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. d. Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Für Risiken i. S. d. Ziff. 1.3 gilt dieser Ausschluss nicht.

10.15 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.

10.16 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

10.17 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

10.18 durch Bergbaubetrieb i. S. d. BBergG.

10.19 die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

10.20 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

10.21 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

10.22 soweit diese Pflichten oder Ansprüche auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.

10.23 die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

10.24 durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.

11. Versicherungssumme/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbeteiligung/Kumulsklausel

11.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Versicherungssumme der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung.

Diese Versicherungssumme wird auf die vorgenannte Versicherungssumme der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung angerechnet und bildet zugleich die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

11.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Sämtliche Kosten gem. Ziff. 5 werden auf die Versicherungssumme angerechnet. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht oder
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

11.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gem. Ziff. 5 versicherten Kosten 250,- Euro selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

11.4 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gem. Ziff. 5 und Zinsen nicht aufzukommen.

11.5 Beruhen ein nach dieser Versicherung gedeckter Versicherungsfall und ein nach der für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung gedeckter Versicherungsfall

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

so steht für diese Versicherungsfälle nicht die Summe beider Versicherungssummen, sondern bei gleichen Versicherungssummen diese maximal einmal, ansonsten maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.

Sofern die Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für sämtliche Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

12. Nachhaftung

12.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

12.2 Die Regelung der Ziff. 12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

13. Versicherungsfälle im Ausland

13.1 Versichert sind abweichend von Ziff. 10.6 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

13.1.1 die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland i. S. d. Ziff. 1.1.1 bis 1.1.5 zurückzuführen sind;

13.1.2 aus Anlass von Geschäftsreisen und/oder aus der Teilnahme an Kongressen, Ausstellungen, Messen und Märkten, gem. Ziff. 1.1.1;

13.1.3 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen i. S. d. Ziff. 1.1.3 oder Erzeugnisse i. S. d. Ziff. 1.1.2 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

13.1.4 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen i. S. d. Ziff. 1.1.3 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;

13.1.5 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gem. Ziff. 1.1.1 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

Versicherungsschutz im Sinne der Ziff. 13.1 besteht insoweit abweichend von Ziff. 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gem. nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

13.2 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung im Ausland belegener Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.

13.3 Zu Ziff. 13.1.3 bis 13.1.5 und - soweit vereinbart - Ziff. 13.2:

Nicht versichert sind Ansprüche und Pflichten zur ergänzenden Sanierung und zur Ausgleichssanierung sowie zur Tragung der damit in Zusammenhang stehenden Kosten (vgl. Ziff. 5.1.2 und 5.1.3).

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gem. Ziff. 9 werden nicht ersetzt.

13.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Ergänzende Bestimmungen

14. Kündigung nach Versicherungsfall

14.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

14.1.1 vom Versicherer eine Zahlung von Sanierungskosten geleistet wurde oder

14.1.2 dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Zahlung von Sanierungskosten oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

14.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

15. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften (siehe Ziff. 6.3) ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

16. Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

16.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentrugansprüche erhoben wurden.

16.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- seine ihm gem. § 4 Umweltschadengesetz obliegende Information an die zuständige Behörde;
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer;
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens;
- den Erlass eines Mahnbescheids;
- eine gerichtliche Streitverkündung;
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

16.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

16.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

16.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

16.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

17. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

17.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

17.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziff. 17.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

18. Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

Folgende Bestimmungen der AHB gelten auch für die Umweltschadensversicherung:

- Ziff. 8 bis 15 (Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung)
- Ziff. 16 bis 18 und Ziff. 20 bis 22 (Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung)
- Ziff. 23 und 24 (Obliegenheiten)
- Ziff. 27 bis 33 (Weitere Bestimmungen)

Teil II - Zusatzbaustein 1

Versicherungsschutz für Zusatzbaustein 1 besteht nur, soweit dies beantragt und im Versicherungsschein ausdrücklich dokumentiert wurde.

1. Umfang der Versicherung

1.1 Abweichend von Teil I Ziff. 10.1 besteht im Rahmen und im Umfang der Umweltschadensversicherung Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gem. Umweltschadengesetz

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren,
- an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden kann Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages und Teil III (Zusatzbaustein 2) vereinbart werden.

- an Gewässern, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziff. I 1.1 letzter Absatz dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird.

Das gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadengesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Teil I Ziff. 6 und 7 kein Versicherungsschutz.

1.2 Abweichend von Teil I Ziff. 10.2 besteht im Rahmen und Umfang der Umweltschadensversicherung Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gem. Umweltschadengesetz am Grundwasser.

2. Nicht versicherte Tatbestände

Die in Teil I genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.

Nicht versichert sind darüber hinaus

2.1 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.

2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen (z. B. Kanalisation, Öl-, Benzin- oder Fettabscheider) ausgehen.

2.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

3. Versicherungssumme/Maximierung/Selbstbeteiligung

Versicherungsschutz besteht je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres im Rahmen der in Teil I (Grunddeckung) Ziff. 11 vereinbarten Versicherungssumme und der dort genannten Selbstbeteiligung.

Teil III - Zusatzbaustein 2

Versicherungsschutz für Zusatzbaustein 2 besteht nur, soweit dies beantragt und im Versicherungsschein ausdrücklich dokumentiert wurde.

1. Umfang der Versicherung

Abweichend von Teil I Ziff. 10.1 und über den Umfang des Zusatzbausteins 1 des Teils II hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gem. Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für

solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind. Teil I Ziff. 3.2 findet keine Anwendung.

Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Ziff. I 1.1 letzter Absatz keine Anwendung.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Teil I Ziff. 6 und Ziff. 7 kein Versicherungsschutz.

2. Versicherte Kosten

In Ergänzung zu Teil I Ziff. 5.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

3. Nicht versicherte Tatbestände

3.1 Nicht versichert sind Kosten i. S. d. Ziff. 2, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.

3.2 Die in den Teilen I und II enthaltenen Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.

4. Versicherungssumme/Maximierung/Selbstbeteiligung

Versicherungsschutz besteht je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres im Rahmen der in Teil I (Grunddeckung) Ziff. 11 vereinbarten Versicherungssumme und der dort genannten Selbstbeteiligung.

Vertragsinformationen

1. Vertragspartner

AXA Versicherung AG
Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln
Postanschrift: 51171 Köln
Internet: www.AXA.de
Vorsitzender des Vorstandes: Dr. Alexander Vollert
Sitz der Gesellschaft: Köln
Handelsregister Köln HR B Nr. 21298

2. Weitere Ansprechpartner

Der Name des Vermittlers befindet sich im Antrag oder im Angebot.

3. Ladungsfähige Anschriften des Vertragspartners/Vermittlers

Die ladungsfähige Anschrift der AXA Versicherung AG ist unter Punkt 1 genannt. Die Anschrift des Vermittlers der AXA, der dem Versicherungsnehmer gegenüber tätig wird, befindet sich im Antrag oder im Angebot.

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Die Hauptgeschäftstätigkeit der AXA Versicherung AG ist der Betrieb von Versicherungsgeschäften.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Bereich Versicherungen -
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

5. Garantiefonds

Ein Garantiefond ist gesetzlich nicht vorgesehen.

6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Antrag oder dem Angebot. Es gelten die zu Vertragsbeginn gültigen und dem Versicherungsnehmer zuvor ausgehändigten Versicherungsbedingungen.

7. Gesamtpreis der Versicherung

Die Höhe des Beitrags einschließlich der Steuer ist dem Antrag zu entnehmen bzw. dem Angebot und dem Versicherungsschein, welche dem Versicherungsnehmer überreicht bzw. zugesandt werden.

8. Zusätzlich anfallende Kosten und/oder Gebühren

Für Tätigkeiten die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrages hinausgehen, stellen wir Gebühren in Rechnung, insbesondere Gebühren für Mahnungen (zurzeit 7,50 Euro), für Lastschriftrückläufer (zurzeit 10,- Euro) und angemessene Geschäftsgebühren bei Rücktritt vom Vertrag wegen Nichtzahlung des Erstbeitrages. Hierzu verweisen wir auf § 39 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen.

9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Angaben zur Fälligkeit des Beitrags sind den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen zu entnehmen.

Der Versicherungsnehmer hat seine Pflicht zur Zahlung des Beitrags erfüllt, wenn die Zahlung bei der AXA Versicherung AG eingegangen ist. Das ist bei einer Überweisung der Zeitpunkt, zu dem der Beitrag auf dem Konto der AXA Versicherung AG gutgeschrieben wird. Bei Zahlung im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens ist zusätzlich die wirksame Belastung des Kontos des Versicherungsnehmers erforderlich.

Ihre Zahlung ist rechtzeitig, wenn

- bei einem Überweisungsauftrag an die Bank des Versicherungsnehmers der Beitrag innerhalb der Zahlungsfrist vom Konto des Versicherungsnehmers abgebucht wurde;
- Einzahlungen auf das Konto der AXA Versicherung AG bei Bank oder Post innerhalb der Zahlungsfrist vorgenommen werden.

Hat der Versicherungsnehmer der AXA Versicherung AG ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, hat er lediglich dafür zu sorgen, dass der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit von seinem Konto abgebucht werden kann, also ausreichende Kontodeckung besteht.

10. Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen bzw. der Gültigkeit befristeter Angebote

Sofern die AXA Versicherung AG die Gültigkeit von Informationen oder Angeboten begrenzt hat, befindet sich dort ein entsprechender Hinweis. Im Übrigen gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), insbesondere des § 147 BGB. Danach kann der einem Abwesenden gemachte Antrag nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.

11. Spezielle Risiken

Für die Unfallversicherung mit Beitragsrückzahlung gilt:
Die Leistungen aus der Überschussbeteiligung können nicht garantiert werden, da die Überschussentwicklung von den künftigen Kapitalerträgen und der Entwicklung der Kosten abhängig ist.

12. Angaben zum Vertragsabschluss, zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie zur Antragsfrist

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie der weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Informationen widerruft. Bei einem vom Antrag des Versicherungsnehmers abweichenden Versicherungsschein kommt der Versicherungsvertrag mit dem vom Antrag abweichenden Inhalt zustande, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Versicherungsscheins in Textform widerspricht.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheins durch Zahlung des Erstbeitrages und der Versicherungssteuer, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

Sofern vereinbart gilt:

Wird der erste Beitrag erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber ohne Verzug gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

Die Angaben zum Beginn der Versicherung ergeben sich im Übrigen aus dem Antrag oder dem Angebot sowie den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

Eine Frist, während der der Versicherungsnehmer an seinen Antrag gebunden ist, besteht nicht.

13. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten hat. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

AXA Versicherung AG
Colonia - Allee 10-20, 51067 Köln
Postanschrift: 51171 Köln

Sofern der Versicherungsnehmer einen Versicherungsbeginn beantragt, der vor dem Ablauf der Widerrufsfrist liegt, erklärt er sich damit einverstanden, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf dieser Frist beginnt und der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) - abweichend von der gesetzlichen Regelung - vor Ablauf der Frist fällig, d.h. unverzüglich zu zahlen ist.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und die AXA Versicherung AG erstattet dem Versicherungsnehmer den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf die AXA Versicherung AG in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich je nach Zahlweise wie folgt berechnet:

Anzahl der Tage an denen Versicherungsschutz bestanden hat	multipliziert mit	1/360 des im Antrag ausgewiesenen Jahresbeitrags
		1/180 des im Antrag ausgewiesenen Halbjahresbeitrags
		1/90 des im Antrag ausgewiesenen Vierteljahresbeitrags
		1/30 des im Antrag ausgewiesenen Monatsbeitrags

Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Hat der Versicherungsnehmer das Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, ist er auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers sowohl von ihm als auch von der AXA Versicherung AG vollständig erfüllt ist, bevor der Versicherungsnehmer das Widerrufsrecht ausgeübt hat.

Ende der Widerrufsbelehrung

14. Laufzeit

Die Laufzeit des Vertrages ergibt sich aus dem Antrag, dem Angebot oder aus dem Versicherungsschein.

15. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen

Wenn der Versicherungsnehmer den Erstbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig zahlt, ist der Versicherer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wenn der Versicherungsnehmer seine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt, kann der Versicherer ebenfalls vom Vertrag zurücktreten oder kündigen.

Der Vertrag kann von beiden Seiten zum vereinbarten Ablauf und nach Eintritt eines Versicherungsfalles gekündigt werden.

Der Versicherungsvertrag kann außerdem von beiden Seiten (Erwerber und Versicherer) im Fall der Veräußerung der versicherten Sachen gekündigt werden.

Erhöht der Versicherer auf Grund einer Anpassungsklausel den Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen.

Der Versicherer kann außerdem bei Zahlungsverzug mit einem Folgebeitrag kündigen.

Unrichtige Angaben zu den Tarifmerkmalen können zu Vertragsstrafen führen.

Weitere Einzelheiten, insbesondere zu den Kündigungsfristen und etwaigen Vertragsstrafen, sind den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen zu entnehmen.

16. Angabe des Rechts, welches der Versicherer bei der Vertragsanbahnung der Beziehung zum Versicherungsnehmer zugrunde legt

Den vorvertraglichen Beziehungen liegt deutsches Recht zugrunde.

17. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Anwendbares Recht

Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland (deutsches Recht) Anwendung.

Zuständiges Gericht

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände der Bundesrepublik Deutschland.

Verlegt der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes oder ist sein Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht am Sitz des Versicherers zuständig.

Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

18. Maßgebliche Vertragssprache

Alle Vertragsbedingungen und die vorliegenden Vertragsinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Während der Laufzeit dieses Vertrages wird in Deutsch kommuniziert.

19. Außergerichtliche Beschwerde und Rechtsbehelfsverfahren

Sollte der Versicherungsnehmer mit Entscheidungen der AXA Versicherung AG nicht einverstanden sein, besteht die Möglichkeit zur außergerichtlichen Streitbeilegung, den Versicherungsombudsmann als einen unabhängigen und neutralen Schlichter anzurufen:

"Versicherungsombudsmann e. V."

Postfach 080632, 10006 Berlin,

Tel.: 0800 3696000, Fax 0800 3699000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 100.000,- Euro möglich und kostenfrei.

Der Beschwerdegegenstand darf noch nicht bei Gericht anhängig sein.

20. Möglichkeit einer Beschwerde bei der unter Ziffer 4. genannten Aufsichtsbehörde

Sollte der Versicherungsnehmer mit Entscheidungen des Versicherers nicht einverstanden sein, besteht die Möglichkeit bei der unter Ziffer 4. genannten Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen.

Klauseln zur Profi-Schutz Haftpflichtversicherung

Klausel 1033 Komfort-Klausel Haftpflichtversicherung

Ergänzend und teilweise abweichend zu den in diesem Vertrag dokumentierten Vertragsbestimmungen gelten nachstehende besondere Regelungen.

Innovations- und Besserstellungsklausel

Verbessern sich die in den Bedingungen beschriebenen Leistungen für neu bei dem Versicherer abgeschlossene Verträge, so kann der Versicherungsnehmer die Schadenregulierung nach den besseren Leistungen verlangen. Dies gilt nicht, soweit ihm eine Umstellung mit oder ohne Beitragszuschlag angeboten wurde. Die Beweislast für die Besserstellung liegt beim Versicherungsnehmer.

Sofern der Versicherungsnehmer im Schadenfall nachweist, dass die Vertragsbedingungen des Vorvertrages beim selben oder einem anderen Versicherer für den Versicherungsnehmer besser/vorteilhafter sind, wird der Versicherer nach den Bedingungen des Vorvertrages regulieren.

Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die entsprechenden Vertragsunterlagen des Vorvertrages zur Verfügung zu stellen. Die Entschädigungsdifferenz ist auf einen Betrag von 500.000 Euro begrenzt.

Diese Regelung gilt maximal für 5 Jahre ab Vertragsabschluss und längstens bis zu einer Aktualisierung der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.

Sie gilt nicht für Tatbestände, die gegen tariflichen Mehrbeitrag bei AXA hätten versichert werden können oder die gemäß Tarif anfragepflichtig sind oder für Tatbestände, für die bei AXA ein Zeichnungsverbot besteht. Ebenso gilt dies nicht für Deckungen auf Basis des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und Haftpflicht-Personendeckungen bei Schäden durch Asbest.

Verzicht auf Kündigung anlässlich des ersten Versicherungsfalles

Der Versicherer verzichtet auf sein Recht, den Versicherungsvertrag anlässlich des ersten Versicherungsfalles zu kündigen.

Dies gilt nicht für Fälle, in denen der Versicherer ein Recht zur Kündigung gemäß Versicherungsvertragsgesetz (VVG) hat aufgrund von Obliegenheitsverletzung, Gefahrerhöhung, Anzeigepflichtverletzung oder bei grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführten Sach-Schäden sowie, wenn dem Versicherer ein besonderes Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß §§ 314, 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vorliegt oder der Versicherungsnehmer im Schadenfall arglistig getäuscht hat.

Der Versicherer hat das Recht, nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles die Prämie anzupassen oder eine Selbstbeteiligung festzusetzen. Die Prämienerrhöhung darf nicht mehr als 100 % des bisherigen Beitrages betragen, maximal aber 50 % des auslösenden Schadens. Die Selbstbeteiligung darf die Höhe des Jahresbeitrages vor der Anpassung nicht überschreiten. Die Mitteilung über die Anpassung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein. Bei Erhöhung der Prämie oder Festlegung einer Selbstbeteiligung kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen.

Datenerfassungsbogen aus BT (Profi-Schutz Haftpflichtversicherung)

GEVO (NEU)		
Hiergegen erlischt	VSNR	
Versicherungsscheinnummer(n)		
Besondere Vereinbarungen	FREIERTEXT	
Zusagenummer	ZUSAGENR	
Antragsprotokoll		
Status		unvollständig
Partnerdaten		
Partnernummer	PNR	
Anredeschlüssel	ANREDE	Firma ohne Anrede
Titel	TITEL	
Zuname / Firma	ZUN/FIRMA	Wassersportgemeinschaft Kleiner Wannsee e.V.
Namenszusatz	NAME-Z	
Vorname / Firma	VORN/FIRMA	
Geburtsname	GEB-NAME	
Straße und Hausnummer	STR/HAUSNR	Königstr. 69
Postleitzahl	PLZ	14109
Staatsangehörigkeit	STAN	
Ortsname	ORT	Berlin
Geburtsdatum	GEB-DAT	
Beruf	BERUF	
Datenschutzfelder / Werbeerlaubnis		
Telefonauskunft	TEL-AUSK	
Erlaubnis Multikanal	MULTIKANAL	
Werbeerlaubnis Anruf	ZUSTIMMUNG/ABLEHNUNG WERBUNG - TELEFON Anzahl	
Werbeerlaubnis E-Mail	ZUSTIMMUNG/ABLEHNUNG WERBUNG - MAIL	
Werbeerlaubnis Fax	ZUSTIMMUNG/ABLEHNUNG WERBUNG - FAX	
Werbeerlaubnis Brief	ZUSTIMMUNG/ABLEHNUNG WERBUNG - BRIEF	
Werbeerlaubnis Vertreter	ZUSTIMMUNG/ABLEHNUNG WERBUNG - VERMITTLER	
Policen-Daten		
Organummer	VM	019999
Policenbeginn	PBEG	010418
Policenablauf	PABL	010423
Zahlweise	ZW	1
Antragsaufnahmedatum	ANTDAT	050118
Antragsnummer	ANTNR	180101 0917
Antragsform	AF	01
Maklerfremdschlüssel	MAKLER-FREMDSCHL	10/02/00/0033
Produktlinie	PL	M
Geschäftssegment	GS	GM
Zugangsweg	ZWEG	2000

Datenerfassungsbogen aus BT (Profi-Schutz Haftpflichtversicherung)

Haft-Grundwagnis (DL)		
Versicherungssumme/-art	ART/DS	PSV 3000000
Versicherungssumme/-art	ART/DS	MAX 3
Versicherungssumme/-art	ART/DS	
Versicherungssumme/-art	ART/DS	
Versicherungssumme/-art	ART/DS	
Wagnisnummer	WAGNIS	890102
Wagnisversionsnummer	WV	01
Beitragsbemessungsmenge	BBMENGE	50000
Beitragsbemessungsart	BBART	US
Risikozuschlag für Einzelbeitrag	E-FLEXZUS	
Grund für den Risikozuschlag	FLX/GR	
Risikozuschlag für Mindestbeitrag	M-FLXZUS	
Bündelrabatt	GBR	
Risikoabschlag für Einzelbeitrag	E-FLXRAB	
Grund für den Risikoabschlag	FRGR	
Risikoabschlag für Mindestbeitrag	M-FLXRAB	
Gebiet	GEBIET	4
Netto-Jahresbeitrag	V-BEITRAG	335,98
Haft-Grundwagnis Seite 2		
Risikoschlüssel	SCHL	
Risiko	RISIKO	
Versicherungssummenart	DS-ART	
Art der Selbstbeteiligung	SBART	
Mindest-Selbstbehalt	MIND-SB	
Tariflicher Selbstbehalt	TSB	
Haft-Nebenwagnis Nr. 1		
Wagnisnummer	WAGNIS	048000
Wagnisversionsnummer	WV	01
Beitragsbemessungsmenge	BBMENGE	1
Beitragsbemessungsart	BBART	WAG
Risikozuschlag für Einzelbeitrag	E-FLEXZUS	
Grund für den Risikozuschlag	FLX/GR	
Risikozuschlag für Mindestbeitrag	M-FLXZUS	
Risikoabschlag für Einzelbeitrag	E-FLXRAB	
Grund für den Risikoabschlag	FRGR	
Risikoabschlag für Mindestbeitrag	M-FLXRAB	
Netto-Jahresbeitrag	V-BEITRAG	
Haft-Nebenwagnis Nr. 1 Seite 2		
Risikoschlüssel	SCHL	
Risiko	RISIKO	
Gebiet	GEBIET	4
Mitversicherte Person	MITVERSICHERTE PERSON	

Datenerfassungsbogen aus BT (Profi-Schutz Haftpflichtversicherung)**Vorversicherungsdaten**

Anzahl der Vorschäden beim Vorversicherer	Vorschäden Anzahl	k
Entschädigungssumme aller Vorschäden	Entschädigung	
Name des Vorversicherers	Vorversicherung Gesellsch.name	Generali Versicherung Aktiengesellschaft
Versicherungsscheinnummer des Vorversicherers	VSNR	7272476-MPH-142
Initiator der Kündigung beim Vorversicherer	Gekündigt durch	KA
Policenablauf beim Vorversicherer	Ablauf	010418
Abgelehnte Anträge	abgel. Anträge	

Inhaltsverzeichnis der Police

Netto-Jahresbeitrag	J-NETTO	335,98
Brutto-Betrag gemäß Zahlweise	ZW-BRUTTO	399,82

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags, zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Die in dem Antrag genannte Gesellschaft ist dabei die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle für Ihre Daten.

Die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft verpflichtet, nicht nur die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. Erläuterungen dazu können Sie den Verhaltensregeln entnehmen, die Sie im Internet unter www.axa.de abrufen können. Ebenfalls im Internet abrufen können Sie Listen der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen sowie Listen der Auftragnehmer und der Dienstleister. Auf Wunsch händigen wir Ihnen auch gern einen Ausdruck dieser Listen aus. Soweit die Verarbeitung Ihrer Daten auf der Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligungs- oder Schweigepflichtentbindungserklärung erfolgt, können Sie diese jederzeit widerrufen. Des Weiteren können Sie Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen sowie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist. Diese Informationen gelten auch für die versicherte Person. Wenn die versicherte Person nicht zugleich Versicherungsnehmer ist, wird der Versicherungsnehmer diese Informationen der versicherten Person weitergeben.

In allen diesen Fällen können Sie sich jederzeit an den

AXA Konzern,
Colonia-Allee 10-20,
51067 Köln,
telefonisch an 0221/148 52900, oder
per Email an datenschutz@axa.de wenden.

Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Datenverwendung zur Werbung sowie Markt- und Meinungsforschung

Ihre personenbezogenen Daten werden ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der AXA-Gruppe und deren Kooperationspartner sowie zur Markt- und Meinungsforschung unseres Unternehmens verwendet. Dem können Sie jederzeit formlos widersprechen.

Hinweis auf möglichen Datenaustausch mit dem Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Die informa Insurance Risk and Fraud Prevention GmbH betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS). An das HIS melden wir - ebenso wie andere Versicherungsunternehmen - erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbezug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z.B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z.B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grund melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind, sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis. Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Einmeldung von uns benachrichtigt.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages oder Regulierung eines Schadens, richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z.B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Im Schadensfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalles relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen.

Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-irfp.de.

Hinweis auf möglichen Datenaustausch mit anderen Versicherern

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie als Antragsteller verpflichtet sind, uns Fragen zu Vorschäden oder Vorversicherungen vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten, da wir die Angaben im Rahmen der Risikoprüfung benötigen. Zur Überprüfung und Ergänzung Ihrer Angaben kann ein Datenaustausch mit anderen Versicherern erforderlich werden.

Hinweis für unternehmensbezogene Daten

Der Versicherer und dessen Dienstleistungsgesellschaften sind im erforderlichen Umfang berechtigt, unternehmensbezogene Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung, sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/ oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) zu übermitteln. Diese Berechtigung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen. Die Unternehmen der AXA Konzern AG sind berechtigt, die allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen zu führen und an die für den Versicherungsnehmer zuständigen Vermittler weiterzugeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten dient.